

Geschichtsschreibung als gelehrte Konstruktion : Aegidius Tschudi und seine Datierung der Befreiungstradition in die Jahre 1307/08

Autor(en): **Sieber, Christian**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **160 (2007)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschichtsschreibung als gelehrte Konstruktion

Aegidius Tschudi und seine Datierung der Befreiungstradition
in die Jahre 1307/08

Christian Sieber

1. Vom «Zimmergewächs» zur «Alpenrose»	27
2. Die Befreiungstradition in der Interessenlage des jungen Tschudi	30
3. Geschichtsschreibung zwischen gelehrter Konstruktion, Quellenkritik und patriotischer Verpflichtung	33
4. Tschudis biografischer Weg in die Innerschweiz	39
5. Die Entstehung von Tschudis Schlussfassung der Schweizerchronik	43
6. Schluss	49
7. Bibliografie	51

I. VOM «ZIMMERGEWÄCHS» ZUR «ALPENROSE»

«Es ist wahr, vom genannten Tag datirt eine wichtige Urkunde, welche ein Bündnis der drei Länder enthält. Aber wir wissen keineswegs mit Gewissheit, ob dieselbe die erste ihrer Art ist, – das nur wissen wir, dass sich im Geiste und Gemüthe des Schweizervolkes nicht jenes Datum als Anfang der Schweizergeschichte festgesetzt hat, sondern dass es den Bund im Wintermonat 1307 und am Neujahrmorgen 1308 beginnen lässt. Der 1. August 1291 ist wohl Denjenigen bekannt, welche sich mit dem Studium unserer Vergangenheit eingehender befasst haben, ... im Volksbewusstsein aber ist er nirgends lebendig. Darum fühlt sich denn für uns die vom Bundesrath vorgeschlagene Säkularfeier etwas kalt an. ... Sie trägt einen zu archivarischem Charakter, ist keine Naturblume, keine Alpenrose, in den Bergen gewachsen, sondern ein Zimmergewächs der Gelehrten- und Beamtenstuben.» («Züricher Post», 19. Januar 1890)

Der 1. August 1291 als «Zimmergewächs» von Berner Beamtenstuben und die Jahre 1307/08 als im Volksbewusstsein verwurzelte «Alpenrose» – diese Gegenüberstellung von zwei Gründungsdaten der Eidgenossenschaft in einer Zürcher Zeitung im Vorfeld der ersten nationalen Säkularfeier 1891¹ muss aus heutiger Sicht doppelt paradox wirken. Das erste Datum liefert der Wissenschaft zwar nach wie vor Diskussionsstoff² und wird längst nicht mehr als «Gründungsdatum» verstanden,³ doch wird es der breiten Öffentlichkeit mindestens einmal im Jahr anlässlich des seit 1993 in der Bundesverfassung verankerten arbeitsfreien «Bundesfeiertags» in Erinnerung gerufen und ist in dieser Funktion seit langem keiner Konkurrenz mehr ausgesetzt. In rechtskonservativen Kreisen ist es auf dem Höhepunkt der Europadiskussion der 1990er-Jahre vorübergehend sogar an die Seite der christlichen Zeitrechnung getreten.⁴ Das einstige «Zimmergewächs» aus Bundesbern hat sich also längst in eine «Alpenrose» verwandelt.

Umgekehrt sind die Jahre 1307/08, genauer die Zeit vom 8. November 1307 bis zum 7. Januar 1308 als Gründungszeit der Eidgenossenschaft heute erklärungsbe-

¹ Vgl. KREIS, Mythos von 1291, S. 34–80, dort S. 39 f. auch das Zitat aus der «Züricher Post». – Der vorliegende Beitrag beruht auf dem Referat der Arbeitstagung vom 2. Juni 2007 in Altdorf, nimmt aber auch Elemente auf eines Referats vor dem Historischen Verein Obwalden vom 10. Mai 2005 in Sarnen unter dem Titel «Eine Archivreise mit Folgen: Aegidius Tschudi entdeckt das Weisse Buch von Sarnen (1569)», vgl. Gfr. 159 (2006), S. 347. Er ist im Gedenken an Paul F. Bütler (1956–2007), Immensee, und die gemeinsamen Besuche von Schauplätzen der Befreiungstradition verfasst.

² Vgl. ROGER SABLONIER, Der Bundesbrief von 1291: eine Fälschung? Perspektiven einer ungewohnten Diskussion, in: MHVS 85 (1993), S. 13–25.

³ Vgl. etwa im Jubiläumsjahr HANS CONRAD PEYER, Wurde die Eidgenossenschaft 1291 gegründet?, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 3, 5./6. Januar 1991, S. 53 f. – Allerdings rückt die aktuelle Homepage des Bundes Textübersetzung und Bild des Bundesbriefs unmittelbar vor der geltenden Bundesverfassung ein, vgl. www.admin.ch (Rubrik «Die Bundesbehörden» / «Der Schweizerische Bundesstaat»).

⁴ Vgl. CHRISTOPH BLOCHER, Die Schweiz der Zukunft. Albisgütli-Rede vom 27. Januar 1995, im 704. Jahr der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Typoskript, Zürich 1995. Dazu allgemein Guy P. Marchal, Die Schweiz und ihr Mittelalter. Missbrauch der Geschichte?, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 55 (2005), S. 131–148.

dürftig – und die Erklärung führt paradoxerweise zur Feststellung, dass gerade diese beiden Jahreszahlen keine «Alpenrosen», sondern «Zimmergewächse» einer Gelehrtenstube sind, nämlich die gelehrte Konstruktion des Glarner Humanisten und Geschichtsschreibers Aegidius Tschudi (1505–1572). Wenn die dem 18. und 19. Jahrhundert bestens vertrauten Chiffren «1307» und «1308»⁵ bis heute nicht völlig in Vergessenheit geraten sind, dann verdankt sich dies neben entsprechend datierten Darstellungen⁶ in erster Linie prominenten Erinnerungs-orten wie dem 1895 enthüllten Telldenkmäl von Richard Kissling in Altdorf, wo vier Jahre nach der Säkularfeier von 1891 mittels Inschrift («1307») trotz an Tschudis Datierung von Tells Apfelschuss festgehalten wurde,⁷ oder auch dem Bundeshaus in Bern, wo trotz der Umstellung auf «1291» zwei ursprünglich für den Ständeratssaal im ersten Bundes-Rathaus geschaffene Glasscheiben mit den Gründungsdaten «1308» und «1848» erhalten geblieben sind.⁸

Tschudis Darstellung der «Gründungsgeschichte» der Eidgenossenschaft, der so genannten Befreiungstradition mit den bekannten Untaten der Vögte, mit der Bundesgründung auf dem Rütli, mit der Tellsgeschichte und mit dem Burgenbruch angeblich in den Jahren 1304–1308 (mit dem Höhepunkt 1307/08) ist das Resultat einer lebenslangen Beschäftigung mit der Schweizer Geschichte. Seine Erzählung hat mit dem Erstdruck des «Chronicon Helveticum» 1734/36 kanonische Gültigkeit

⁵ Vgl. Kreis, Mythos von 1291, S. 26 f., 61–64; KREIS, Mythos Rütli, S. 104, 118 f., 165, Abb. III, 55; ferner als Beispiel für den Kanton Uri FRANZ VINZENZ SCHMID, Allgemeine Geschichte des Freystaats Ury, Teil 1, Zug 1788, S. 126–138; als Beispiel für den Kanton Schwyz FASSBIND, Schwyzer Geschichte, Bd. 1, S. 162–167; als Beispiel für den Kanton Unterwalden JOSEPH BUSINGER, Die Geschichten des Volkes von Unterwalden ob und nid dem Wald, Bd. 1, Luzern 1827, S. 221–236; als Beispiel für den wichtigen Bereich der Schulbücher HANS ULRICH SCHELLER, Das Bild des Mittelalters an den Zürcher Volksschulen. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsunterrichtes und der volkstümlichen Historiographie, Zürich 1973, S. 72, 117 f., 133, 167 f., 226, 234, 242, 327.

⁶ Wie z.B. dem Kupferstich «Wilhelm Tell von Uri 1307» von Johann Jakob von Mechel aus dem Jahr 1779; dem «Helvetisch-Republicanischen Calender von Stäfa für das Jahr 1799, dem 1ten und 2ten der Schweizerischen Einheit» von ALOYS STUDER mit einem Titelblatt, das die Helvetische Revolution mit der Befreiungstradition (symbolisiert durch den Gesslerhut und die Jahreszahl «1308») vergleicht; und noch den auf «1307» datierten Darstellungen von Rütli Schwur und Wilhelm Tell bei KARL JAUSLIN, Bilder aus der Schweizergeschichte, Basel (1897).

⁷ ITEN, Telldenkmäl. Anlässlich des Festspiels zur Enthüllung am 28. August 1895, das als Konfrontation von «Sage» und «Geschichte» (mit finaler Versöhnung durch «Schillers Geist») inszeniert wurde, hatte auch Aegidius Tschudi einen Auftritt, vgl. a.a.O., S. 268–299 und besonders die Abbildung a.a.O., S. 252. – Die Urner waren es auch, die 1907 die Initiative zur Durchführung der (ersten und gleichzeitig letzten) Säkularfeier ergriffen, die an Tschudis Datierung anknüpfte, vgl. KREIS, Mythos von 1291, S. 49, 64 f.; KREIS, Mythos Rütli, S. 124–126; EDUARD WYMANN, Festerinnerungen [an] die sechste Jahrhundertfeier des Rütli Schwures, begangen auf dem Rütli, Sonntag den 13. Oktober 1907, Einsiedeln 1908; NATHANAEL HAURI, Was uns die Alten vom Rütli Schwur erzählen. Ein Gedenkblatt zur 600-jährigen Jubelfeier, 8. November 1907, Emmishofen 1907.

⁸ Vgl. MONICA BILFINGER, Das Bundeshaus in Bern, Bern 2002 (Schweizerische Kunstführer GSK 717/718), S. 56. Die Abbildung a.a.O., S. 15 zeigt die Scheiben in sekundärer Verwendung über dem Postschalter in der anlässlich der Erweiterung zum heutigen Bundeshaus 1902 geschaffenen Halle im Bundeshaus West. Mittlerweile sind die Scheiben infolge Aufhebung der Poststelle und Rückbau der Halle ausgebaut und ausgelagert worden (freundliche Mitteilung von Frau Monica Bilfinger, Bundesamt für Bauten und Logistik, 30. Mai 2007).

erhalten und wurde breit rezipiert – bis in unsere Gegenwart.⁹ Friedrich Schiller hat ihr 1804 mit seinem Schauspiel «Wilhelm Tell», das wesentlich auf Tschudi beruht, ein literarisches Denkmal gesetzt.¹⁰ Erst im Licht dieser Entwicklung, die Tschudi zum «Vater der Schweizergeschichte» erhob,¹¹ konnte die «Züricher Post» seine gelehrte Konstruktion als tief im Volksbewusstsein verankerte «Alpenrose» bezeichnen – auch wenn zum damaligen Zeitpunkt auf wissenschaftlicher Ebene die Dekonstruktion von Tschudis Erzählung längst eingesetzt hatte.¹²

Der vorliegende Beitrag geht den Entwicklungsstufen von Tschudis Darstellung der Befreiungstradition nach, mit einem Schwerpunkt auf der Datierungsfrage und den damit verbundenen Fragen nach Tschudis methodischem Vorgehen und den Motiven dafür. Wie kommt Tschudi dazu, das Geschehen aus freien Stücken in die Jahre 1304–1308 zu legen und für einzelne zentrale Ereignisse wie Tells Apfelschuss sogar ein exaktes Tagesdatum zu konstruieren? Ziel ist es nicht, sein Vorgehen zu rechtfertigen oder umgekehrt zu verurteilen – den «Prozess» haben Tschudi im 19. Jahrhundert bereits andere gemacht –,¹³ sondern es an Tschudis eigenen Massstäben zu messen und verständlich zu machen. Darüber hinaus wird versucht, das einseitige Bild von Tschudi als dem treuherzig-poetischen Erzähler von Mythen durch einen Vergleich mit seinem methodischen Vorgehen bei anderen Themen seiner Geschichtsschreibung zu relativieren – bis hin zur noch nie explizit gestellten Frage, ob Tschudi selber eigentlich an die historische Faktizität der Befreiungstradition geglaubt hat, die vereinzelt bereits im 16. Jahrhundert angezweifelt wurde.

Zum Zweiten soll die Entwicklung von Tschudis Darstellung der eidgenössischen Frühgeschichte mit seiner eigenen Biografie verknüpft werden. Die verschiedenen Fassungen der Schweizerchronik entstanden zwar in der Gelehrtenstube im heimatlichen Glarus, erhielten aber entscheidende Impulse durch Tschudis jeweilige Lebenssituation und Beziehungsnetze.¹⁴ Der junge Tschudi

⁹ Vgl. in den letzten Jahren etwa BERGIER, Wilhelm Tell, S. 16 f. und KREIS, Mythos Rütli, S. 80 f. mit der Wiedergabe der entscheidenden Passagen von Tschudis Erzählung.

¹⁰ CHRISTIAN SIEBER, Tell, Tschudi und Schiller. Eine Erfolgsgeschichte in fünf Akten. Zum Jubiläum 200 Jahre «Wilhelm Tell» von Friedrich Schiller, in: Terra plana 2004, Heft 2, S. 25–26; PAUL F. BÜTLER, Hohle Gasse: «Hier vollend ich's – die Gelegenheit ist günstig ...», in: Dialog. Die Zeitung des Gymnasiums Immensee, August 2005, S. 8.

¹¹ Vgl. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 71–73.

¹² Ein letzter Versöhnungsversuch bei CARL HILTY, Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zur sechsten Säcularfeier des ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291, Bern 1891, S. 42 f.: «... noch gewisser beruht die Tradition von dem Bundesschwur im Rütli im Jahre 1307 auf einem wirklichen Vorkommnis, ... sehr wahrscheinlich, dass in dieser Zeit energischer Bedrohung der Reichsfreiheit und des Bundes öfters Zusammenkünfte von massgebenden Männern ... stattgefunden haben ... [und] eine dieser Versammlungen zu nächtlicher Zeit im Rütli ... den sehr viel einfacheren Vorgang von 1291 in der späteren Erinnerung verdrängte, der wahrscheinlich in irgend einem Zimmer unter wenigen Anwesenden und ohne besondere Feierlichkeit sich begab».

¹³ Vgl. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 73 f. am Beispiel der «Hauptankläger» Joseph Eutyck Kopp und Aloys Schulte.

¹⁴ In diesem Sinn auch: GUY P. MARCHAL, Aegidius Tschudi – ein «ganzer Mensch». Eine zentrale Gestalt der schweizerischen Geschichtsschreibung, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 215, 16. September 1999, S. 15.

war weder auf die Innerschweiz fokussiert, noch stand die «Gründungsgeschichte» der Eidgenossenschaft im Mittelpunkt seines Interesses. Im Alter dagegen hatte Tschudi ein Innerschweizer «Doppelbürgerrecht», war mit einer Urnerin verheiratet und widmete sich als Geschichtsschreiber ganz zentral den Innerschweizer Anfängen der Eidgenossenschaft.

Beide Themen, die Entstehung von Tschudis Darstellung der Befreiungstradition und die biografischen Voraussetzungen dafür, sind durch Untersuchungen im Rahmen sowie im Gefolge der Neuedition von Tschudis «Chronicon Helveticum» gut erforscht;¹⁵ dasselbe gilt mittlerweile (mit gewissen Einschränkungen) auch für Tschudis methodisches Vorgehen als Geschichtsschreiber.¹⁶

2. DIE BEFREIUNGSTRADITION IN DER INTERESSENLAGE DES JUNGEN TSCHUDI

Tschudis Interesse, ja eigentliche «Entdeckerlust» als junger Gelehrter galt nicht allein der Geschichte, sondern ebenso der Geografie und verschiedenen Themen der Landeskunde (Besiedlung, Bevölkerung, Sprache, Brauchtum). Räumlich waren seine Interessen auf den eigenen Lebensraum konzentriert, auf das Land Glarus, auf Graubünden und auf die Eidgenossenschaft als Ganzes.¹⁷ Ein spezifisches Interesse für die Innerschweiz ist bis in die Lebensmitte hinein nicht festzustellen. Auch persönliche Beziehungen in die Region des Vierwaldstättersees fehlten. Tschudi blieb vorerst der traditionellen Orientierung seiner Familie in Richtung Sarganserland, St. Gallen und vor allem Graubünden treu.

Im Sommer 1524 erkundete Tschudi auf einer grossen, pionierhaften Wanderung die Alpen vom Aostatal über das Gotthardmassiv bis ins Bündnerland.¹⁸ Eine zweite Forschungsreise unternahm er im Sommer 1532 durch die voralpinen Regionen vom Sarganserland über die Innerschweiz bis ins Berner Oberland.¹⁹ Zur gleichen Zeit führten ihn und seinen ebenfalls humanistisch gebildeten Mitarbeiter Franciscus Cervinus²⁰ umfangreiche Forschungen nach Schriftquellen in

¹⁵ Vgl. insbesondere STETTLER, Verhältnis; STETTLER, Darstellung (beide zusammengefasst in STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 60 f.); SIEBER, Verzeichnis. Die dort im Einzelnen nachgewiesenen Quellen und Literaturangaben werden im Folgenden nicht wiederholt. – Eine erste Untersuchung der Thematik bei BECK, Befreiungstradition; eine humorvoll-populärwissenschaftliche Darstellung bietet MARCHI, Geschichte, S. 58–69.

¹⁶ Vgl. SIEBER, Vergleich; inskünftig auch SIEBER, Alpen.

¹⁷ Bezeichnend etwa Tschudis Motto in der aus seiner allerersten Beschäftigung mit der Geschichte entstandenen Sammelhandschrift StibiSG, Cod. 645: «Gott ufenthalt die loblich Eidgnosschafft und insunders unser land Glarus» (zit. KOLLER-WEISS/SIEBER, Tschudi, S. 7). – Zur Thematik «Tschudi als Glarner» zuletzt CHRISTOPH H. BRUNNER, Gilg Tschudi von Glarus (1505–1572) – in Glarus: Rechtssachen und Geldgeschäfte, in: Grenzüberschreitungen und neue Horizonte. Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees, hg. von Lukas Gschwend, Zürich/St. Gallen 2007 (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte 1), S. 213–236.

¹⁸ Vgl. vorläufig SIEBER, Archivforschungen, S. 18 und Anm. 30; inskünftig SIEBER, Alpen.

¹⁹ Vgl. SIEBER, Archivforschungen, S. 18 und Anm. 31.

²⁰ Vgl. SIEBER, Archivforschungen, S. 18 f. und Anm. 32.

die Archive und Bibliotheken zahlreicher geistlicher und weltlicher Institutionen von St. Gallen, Chur, Pfäfers und Schänis über Baden, Wettingen, Leuggern und Muri bis nach Einsiedeln, Schwyz und Engelberg.²¹ Ziel dieser mit einiger Systematik betriebenen Reisen und Forschungen Tschudis war es, möglichst alle verfügbaren Quellen zur Geschichte, Geografie und Landeskunde zu sammeln als Grundlage für eine gleichermassen historische und topografische Darstellung des eigenen Lebensraums, wie sie der Humanismus für jedes Land forderte, für die Eidgenossenschaft sowie Graubünden aber noch fehlte.²²

Im Bereich der Geschichte, die mehr und mehr in den Mittelpunkt seiner Interessen rückte, beschäftigte sich Tschudi anfänglich vor allem mit der kaum erforschten Zeit von der Antike bis ins Früh- und Hochmittelalter.²³ Zu diesem Zweck baute er sich eine Privatbibliothek auf,²⁴ wertete die antiken und mittelalterlichen Autoren aus und konfrontierte ihre Aussagen über Geografie, Geschichte und Bevölkerung der Eidgenossenschaft mit seinen eigenen Erkenntnissen, wie er sie aus der Beobachtung der Landschaft und der Auswertung sämtlicher verfügbarer Quellen gewonnen hatte. Solche Quellen im Sinn der Geschichtswissenschaft, d.h. authentische Überreste der Vergangenheit, konnten Inschriften und Fundmünzen aus der Römerzeit sein, frühe archäologische und schriftliche Zeugnisse des Christentums, Gründungsberichte und Totenbücher von Klöstern, Stadt- und Landeschroniken oder urkundliche Ersterwähnungen von Adelsgeschlechtern oder von Ortsnamen.

Vor diesem Hintergrund relativ breiter Interessen und Forschungsrichtungen war die Beschäftigung mit der eidgenössischen Frühgeschichte im Raum Inner-schweiz in der Zeit um 1300 für den jungen Tschudi zunächst kein zentrales Anliegen. Er begnügte sich im Wesentlichen mit zwei Quellen: Einerseits mit der (nur handschriftlich überlieferten) so genannten Klingenberger Chronik, von der eine Abschrift in seinen Besitz gelangte, die sein erster «Führer» durch die spätmittelalterliche Schweizergeschichte wurde,²⁵ andererseits mit der gedruckten Schweizerchronik des Luzerners Petermann Etterlin (1430/40–ca. 1509) aus dem Jahr 1507, dem damaligen Standardwerk, das auch bei Tschudi in der Privatbibliothek gestanden haben muss.²⁶

²¹ SIEBER, Verzeichnis, S. 26 ff.

²² Vgl. SIEBER, Archivforschungen, S. 16–20 (auch für das Folgende).

²³ Vgl. Tschudis Kritik am Forschungsstand in der Einleitung zu seiner «Alpisch Rhetia» von 1538, zit. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 37, Anm. 53.

²⁴ Vgl. vorläufig KOLLER-WEISS/SIEBER, Multitalent, S. 14 f. und STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 16.

²⁵ Vgl. SIEBER, Verzeichnis, S. 125 f.

²⁶ Vgl. SIEBER, Verzeichnis, S. 136. – Zur breiten Rezeption Etterlins bei Tschudis Zeitgenossen (u.a. Heinrich Bebel, Heinrich Brennwald, Niklaus Briefer, Heinrich Bullinger, Sebastian Franck, Heinrich Gla-rean, Sebastian Münster, Oswald Myconius, Willibald Pirckheimer, Hans Salat, Diebold Schilling, Wernher Schodoler, Werner Steiner, Johannes Stumpf, Joachim Vadian) vgl. EUGEN GRUBER, Einleitung, in: Etterlin, Kronica, S. 40–43; HANS ULRICH BÄCHTOLD, History, Ideology and Propaganda in the Reformation. The Early Writing «Anklag und ernstliches ermanen Gottes» (1525) of Heinrich Bullinger, in: Protestant History and Identity in Sixteenth-Century Europe, Bd. 1, hg. von Bruce Gordon, Aldershot 1996, S. 46–59, hier S. 56 f. – An persönlichen Exemplaren mit handschriftlichen Zusätzen sind aus dem 16. Jahrhundert erhalten geblieben u.a. jene von Hans Hager (um 1477–1538), Zürcher Politiker und Buch-

Für die «Gründungsgeschichte» der Eidgenossenschaft waren das zwei höchst ungleiche Quellen: In der Klingenberg Chronik ist knapp von einem «ersten pundt» von Schwyz, Uri und Unterwalden die Rede, der im Februar 1306 («anno domini mcccvi in dem rebmonat») geschlossen worden sei.²⁷ In der Chronik von Etterlin dagegen wird die Befreiungstradition in Anlehnung an die Darstellung im «Weissen Buch von Sarnen» ausführlich erzählt und mit zwei Holzschnitten illustriert, dafür fehlt jede Datierung.²⁸ Gerade die Datierung war Tschudi aber von Anfang an wichtig. Er hat die knappe Notiz in der Klingenberg Chronik durch eine erklärende Randbemerkung hervorgehoben,²⁹ er hat in sein Notizheft, das ihn auf seiner Wanderung von 1532 auch in die Innerschweiz begleitete, anlässlich der Besichtigung der Ruine der Burg Rotzberg den Hinweis «ist zerstört durch die von Underwalden anfangs der eidtgnoschafft anno 1306» aufgenommen,³⁰ und er hat wenig später in seiner Abschrift der Schweizerchronik von Heinrich Brennwald zum Bericht über Landvogt Gessler am Rand «tyrannische handlung incept [d.h. begann] 1306» notiert.³¹

Erst in einem zweiten Schritt hat sich Tschudi noch in den 1530er-Jahren davon gelöst, die Chroniken von Klingenberg und Etterlin sowie von Brennwald als verbindliche Grundtexte zu verwenden und allenfalls durch Zusätze aus anderen Quellen zu ergänzen.³² Tschudi verfasste eine erste Schweizerchronik, die dem neuen, innovativen Konzept seines älteren Zeitgenossen Heinrich Brennwald († 1551) folgte, bis in die Antike zurückzugehen und eine Kontinuität zwischen der Freiheit der Helvetier und jener der Eidgenossen herzustellen. Diese erste grössere historische Darstellung Tschudis – von ihm selbst später als «vetus mea», d.h. «meine alte [Chronik]» bezeichnet – ist nur fragmentarisch erhalten geblieben; der Abschnitt über die eidgenössische «Gründungsgeschichte» fehlt vollständig.³³

drucker (vgl. Bibliothek des Historischen Seminars der Universität Zürich, Res Eh 1), von Johannes Eck (1486–1543), Theologe an der Universität Ingolstadt (vgl. Sammlung Carl Meyer in der Kantonsbibliothek Appenzell Ausserrhoden in Trogen. Katalog der Handschriften und der Drucke bis 1600, hg. von Rudolf Gamper und Matthias Weishaupt, Dietikon-Zürich 2005, S. 52 f., 158 f.) und des Basler Magisters Berliner (Öffentliche Bibliothek der Universität Basel, A IV 14, vgl. die Abbildung in HLS, Bd. 4, S. 327).

²⁷ Klingenberg Chronik, ed. Henne, S. 41 f. (Edition nach StibiSG, Cod. 645 aus Tschudis Vorbesitz) = Klingenberg Chronik, ed. Stettler, S. 87 (Neuedition nach anderer Überlieferung). – Nicht rezipiert hat Tschudi die Datierung auf den 6. Dezember 1315 in StibiSG, Cod. 643, S. 157, der Abschrift einer Zürcher Stadtchronik, die sich ebenfalls in seinem Besitz befand, vgl. Scarpatetti, Handschriften, S. 270.

²⁸ ETTERLIN, Kronica, S. 89–98; die Holzschnitte abgebildet a.a.O., S. 332 f. (vgl. zu diesen: Zeichen der Freiheit. Das Bild der Republik in der Kunst des 16. bis 20. Jahrhunderts, hg. von Dario Gamboni und Georg Germann, Bern 1991, Nr. 49 und 50).

²⁹ «... und war gemacht von trangs [d.h. Drangsalierung] wegen, den inen küng Albrecht tat» (StibiSG, Cod. 645, S. 101; zit. auch Stettler, Darstellung, S. 94*, Anm. 241*).

³⁰ StAAG, DEP-00011/F 12/5, S. 9; zit. auch STETTLER, Darstellung, S. 94*, Anm. 241*.

³¹ StibiSG, Cod. 641, S. 254. – Vgl. zur Brennwald-Abschrift Tschudis SIEBER, Verzeichnis, S. 123 f.; Scarpatetti, Handschriften, S. 267.

³² Diese Arbeitsweise dokumentiert insbesondere StibiSG, Cod. 645 mit der Klingenberg Chronik, vgl. SIEBER, Verzeichnis, S. 125 f.; SCARPATETTI, Handschriften, S. 275–279.

³³ LEO NEUHAUS, Tschudis erster Entwurf einer Schweizerchronik, Typoskript, o.O. 1960 [vorhanden: StALU, PA 223/215]; STETTLER, Darstellung, S. 93*f. und Anm. 240*; STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 42, Anm. 68; SIEBER, Verzeichnis, S. 26, Anm. 48; SIEBER, Nachträge, S. 243 zu D 7, S. 252 zu D 372 ff., S. 260 zu D 930.

Erhalten hat sich aber ein Seitenregister, in dem Tschudi für jedes von ihm behandelte Jahr den Seitenumfang exakt festgehalten hat (also zum Beispiel 1291: Seiten 285 bis 286, 1292: Seiten 286 bis 287).³⁴ Daraus wird ersichtlich, dass Tschudi die «vetus mea» streng chronologisch – genauer noch: streng annalistisch – aufgebaut hat. Die erhaltenen Fragmente bestätigen diesen Befund, indem jede Manuskriptseite oben die jeweilige Jahreszahl trägt (in römischen Ziffern und eingeleitet mit «anno domini»), wobei die Überschriften durch kalligrafischen Schmuck zusätzlich hervorgehoben sind.³⁵ Gleichzeitig lässt das Seitenregister erkennen, dass sich Tschudi für die Datierung der Befreiungstradition nicht mehr an das Jahr 1306 aus der Klingenberg Chronik gehalten hat, sondern es in die Jahre 1307/08 verlegt hat, denen 12 Manuskriptseiten eingeräumt sind.

Damit sind in Tschudis Darstellung der eidgenössischen «Gründungsgeschichte» bereits zu einem frühen Zeitpunkt zwei wichtige Rahmenbedingungen erkennbar, die er in der zweiten und dritten Fassung seiner Schweizerchronik, der so genannten «Urschrift» aus den 1550er-Jahren und der so genannten «Reinschrift» aus den Jahren 1569–1572, beibehalten hat: Zum einen der methodische Grundsatz, streng annalistisch vorzugehen, ein Grundsatz, der auch Tschudis Materialsammlungen kennzeichnet,³⁶ zum anderen die Entscheidung, die Befreiungstradition in die Jahre 1307/08 zu datieren, bewusst ausgerichtet auf die Ermordung des habsburgischen «Tyrannen» König Albrecht I. am 1. Mai 1308, den Tschudi als chronologischen Fixpunkt wählte.³⁷

3. GESCHICHTSSCHREIBUNG ZWISCHEN GELEHRTER KONSTRUKTION, QUELLENKRITIK UND PATRIOTISCHER VERPFLICHTUNG

Tschudis zweite Fassung seiner Schweizerchronik aus den 1550er-Jahren ist nahezu vollständig erhalten geblieben und behandelt die entscheidenden Jahre 1306–1308 bereits auf 22 Manuskriptseiten.³⁸ Die Erzählung der Befreiungsgeschichte folgt in den Grundzügen weiterhin der Darstellung bei Etterlin,³⁹ Tschudi gibt dem ganzen Geschehen aber ein festes chronologisches Gerüst, indem er die entscheidenden Ereignisse auf den Tag genau fixiert: Die Episode mit dem Landenberger auf Alzellen und die Aufrichtung des Gesslerhuts in Altdorf zwar noch etwas vorsichtig in die Zeit um den 1. September («umb den

³⁴ StAZH, X 62, S. 193.

³⁵ Ein Beispiel abgebildet in: STETTLER, Tschudi-Vademecum, Tafel XIII.

³⁶ Vgl. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 18.

³⁷ Vgl. dazu ausführlich STETTLER, Verhältnis, S. 30*–33*.

³⁸ ZBZ, Ms. A 58, S. 338–358 = Tschudi, Chronicon, Ergänzungsbd. I, S. 438–464 (mit Hinweis auf mutmasslich eine fehlende Seite a.a.O., S. 442, Anm. a); zusammenfassende Würdigungen der Darstellung bei STETTLER, Verhältnis, S. 25*–27* und STETTLER, Darstellung, S. 101*–105*.

³⁹ Tschudi hat später gegenüber Josias Simler selber festgehalten, er sei «in miner ersten arbeit [d.h. der zweiten Fassung der Schweizerchronik] ... Etterlin in siner chronic nachgefolgt» (zit. Sieber, Verzeichnis, S. 136, Anm. 463).

ingenden herpst») 1306 bzw. um den 25. Juli («umb sant Jacobs tag») 1307, anschliessend aber ganz exakt die Beratung auf dem Rütli auf den 17. Oktober («morndes nach sant Gallen tag») 1307 mit der Festsetzung des Termins für den Burgenbruch auf den 1. Januar («nüw jars tag») 1308, Tells Apfelschuss und die Ermordung von Landvogt Gessler auf den 30. Oktober («mentag nach Simon und Judas tag») 1307, dann den Burgenbruch wie auf dem Rütli vereinbart auf den 1. Januar und zuletzt den Bundesschluss auf den 7. Januar («sonntag darnach») 1308.⁴⁰

Weshalb hat Tschudi spätestens jetzt (wenn nicht bereits in der «vetus mea») diese Datierungen in seine Erzählung eingefügt – Datierungen, für die es unbestritten weder eine Vorlage noch irgendwelche gesicherten Anhaltspunkte gibt und die deshalb als seine gelehrte Konstruktion zu betrachten sind?

Zunächst hat die aus der mittelalterlichen Geschichtsschreibung übernommene annalistische Darstellungsweise Tschudi gezwungen, jedes Ereignis irgendwo chronologisch einzureihen⁴¹ und damit in einen Gesamtzusammenhang einzuordnen, d.h. mit der parallel verlaufenden Geschichte anderer Regionen der Eidgenossenschaft, aber auch der gesamten Reichsgeschichte zu verknüpfen. Hier hat Tschudi dank breiter Kenntnis insbesondere der urkundlichen Überlieferung im positiven Sinn Bezüge hergestellt und Verbindungen geknüpft, namentlich zur Reichsgeschichte von der Absetzung König Adolfs von Nassau 1298 bis zur Ermordung von König Albrecht I. 1308, die die Innerschweizer Geschichte jener Zeit aus ihrer bisherigen Isoliertheit befreit haben.

Gleichzeitig war es Tschudi – zweifellos in einem extrem ausgeprägten Mass – ein grundsätzliches Anliegen, geschichtliche Überlieferung durch chronologische und auch räumliche⁴² sowie personelle⁴³ Fixierung «historischer» und damit glaubwürdiger zu machen. Die glaubwürdigsten Formen geschichtlicher Überlieferung des Mittelalters waren für Tschudi die Urkunden, das Pendant dazu in der Überlieferung der Antike waren für ihn die Inschriften. Seine Überzeugung, der «rechte grund einer waren histori» sei allein aus Urkunden bzw. Inschriften zu gewinnen, hat ihn zum Pionier der Archiv- und Inschriftenforschung im Raum Eidgenossenschaft gemacht.⁴⁴

Die wissenschaftliche Legitimation für seine aus heutiger Sicht kühnen chronologischen Fixierungen entlehnte Tschudi dem methodischen Prinzip der so

⁴⁰ TSCHUDI, *Chronicon*, Ergänzungsbd. 1, S. 439, 443, 451 f., 455, 457.

⁴¹ Auch die Manuskriptseiten von Tschudis zweiter (und später dann auch seiner dritten) Fassung der Schweizerchronik sind oben fortlaufend mit dem jeweiligen Jahr versehen, im Unterschied zur «vetus mea» allerdings in arabischen Zahlen und ohne den Zusatz «anno domini», vgl. Tschudi, *Chronicon*, Ergänzungsbd. 1, Tafel I–V; a.a.O., Bd. 2, Tafel II.

⁴² Vgl. grundsätzlich STETTLER, *Tschudi-Vademecum*, S. 19 f. sowie am Beispiel der Befreiungstradition STETTLER, *Verhältnis*, S. 37* f.

⁴³ Vgl. grundsätzlich STETTLER, *Tschudi-Vademecum*, S. 20 f. sowie am Beispiel der Befreiungstradition STETTLER, *Verhältnis*, S. 34*–37*.

⁴⁴ Vgl. für die Archivforschung SIEBER, *Archivforschungen*, S. 9–23 (das Zitat a.a.O., S. 10); für die Inschriftenforschung STETTLER, *Tschudi-Vademecum*, S. 21; SIEBER, *Verzeichnis*, S. 30 und Anm. 66, S. 92 und Anm. 298.

genannten Konjektur, d.h. der begründeten Annahme. Die Konjektur zählte zu den anerkannten Arbeitsinstrumenten des Humanismus,⁴⁵ wurde allerdings von Tschudi – nicht nur im Fall der Befreiungstradition – in wiederum extremer Form zur Anwendung gebracht, noch dazu häufig ohne explizit zu deklarieren, dass es sich nur um eine Vermutung handelt, die falsifizierbar bleiben muss.⁴⁶ In der Schweizerchronik und ebenso in anderen Werken Tschudis finden sich genügend Beispiele, die deutlich machen, dass die konstruierten Datierungen in der Erzählung der Befreiungstradition keine Einzelfälle sind. Die «Acta Murensia», die Hauschronik des Klosters Muri, hat Tschudi ins Jahr 1036 datiert, das «Habsburger Urbar» zunächst ins Jahr 1299, dann auf 1309 oder 1310, das für die Glarner Geschichte wichtige «Säckinger Urbar» ins Jahr 1302 und schliesslich das «Herkommen der Schwyzer und Oberhasler» ins Jahr 1440⁴⁷ – alles Geschichtsquellen, die undatiert überliefert sind und sich in der Regel zeitlich nur ungefähr einordnen lassen. Auch Urkunden ohne Datierung oder zumindest ohne Tagesdatum hat Tschudi durch entsprechende Ergänzungen glaubwürdiger zu machen versucht, ihre (scheinbar) schadhafte Überlieferung mit wissenschaftlicher Akribie gewissermassen «geheilt». So hat er eine Churer Urkunde Karls des Grossen mit im Original zerstörter Datumszeile in seiner Abschrift auf den 22. Juni 784 datiert und mit einem plausiblen Ausstellungsort (Auxerre) versehen.⁴⁸ Der Stiftungsurkunde des Klosters Muri, dem so genannten Testament von Bischof Werner von Strassburg aus dem Jahr 1027, hat er in der Abschrift in seiner Schweizerchronik ein genaues Datum (5. September) und ebenfalls einen Ausstellungsort (Strassburg) hinzugefügt.⁴⁹ Eine undatierte, aber urkundlich ausgefertigte Jahrzeitstiftung von Bischof Heinrich von Chur hat er um eine ganze Datumszeile in formularmässig korrekter Form ergänzt.⁵⁰ Gleiches gilt für eine Schenkung von Besitz im Land Uri an das Kloster Wettingen, die er auf den 17. Dezember 1241 datiert hat.⁵¹

Für die chronologische Fixierung einer in der Vorlage undatierten Erzählung bleibt die Befreiungstradition innerhalb der Schweizerchronik ein Einzelfall, nicht aber im Gesamtwerk Tschudis. Auf der Quellenbasis der vier Evangelien hat Tschudi eine Kirchengeschichte von der Geburt Christi bis ins Jahr 63 verfasst, die ebenfalls mit exakten (und in diesem Fall sogar jeweils begründeten)

⁴⁵ Vgl. SIEBER, Vergleich, S. 171.

⁴⁶ Vgl. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 55, 62 und Anm. 113 und SIEBER, Vergleich, S. 168, Anm. 52, S. 171 (auch mit Beispielen für deklarierte Konjekturen).

⁴⁷ TSCHUDI, Chronicon, Bd. 1, S. 50 (Acta Murensia); a.a.O., Bd. 3, Einleitung, S. 175*–177* sowie a.a.O., S. 175 und Anm. 186 (Habsburger Urbar); Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, hg. von Johann Jakob Blumer und Gottfried Heer, Bd. 1, Glarus 1865, Nr. 32, S. 92; SIEBER, Verzeichnis, S. 82 (Säckinger Urbar); Das Herkommen der Schwyzer und Oberhasler, bearb. von Albert Bruckner, Aarau 1961 (QW III/2,2), S. S. 41, 58 (Herkommen).

⁴⁸ SIEBER, Verzeichnis, S. 41 und Anm. 104.

⁴⁹ SIEBER, Verzeichnis, S. 69 und Anm. 203.

⁵⁰ «data V. kal. julij anno dominicae incarnationis M^oLXX^o», vgl. TSCHUDI, Chronicon, Bd. 1, S. 85 f. und Anm. 2.

⁵¹ SIEBER, Nachträge, S. 247 zu D 127 (Tschudi, Chronicon, Ergänzungsbd. 1, S. 110 f.).

Datierungen aufwarten kann. In seinem Bemühen, auch das christliche Heilsgeschehen in seiner Faktizität zeitlich und räumlich genau zu erfassen, vermag er zum Beispiel den Kindermord in Bethlehem auf den 28. Dezember des Jahres 2, die Flucht nach Ägypten auf den 7. Januar des Jahres 3 und die Passion Christi ins Jahr 34 zu datieren.⁵² Ähnlich hat Tschudi für das Kloster Einsiedeln den traditionellen Erzählstoff der Meinradsvita und der frühen Klostergeschichte (einschliesslich der Engelweihlegende) durch vermehrten Einbezug der Reichsgeschichte und durch exakte zeitliche und geografische Angaben zu einer eigentlichen Kloster- und Wallfahrtschronik mit historischer Biografie des Eremiten Meinrad umgearbeitet, die auf das Engelweihfest von 1567 im Druck publiziert wurde. In der Vorrede würdigt Pater Ulrich Wittwiler, damals Pfarrer von Einsiedeln, Tschudis methodische Leistung mit den Worten: «Und damit niemand's zweyfle und für ein erdicht fabelwerck halte, sind zit, jar und tag hierin gesetzt».⁵³

Ob Befreiungstradition, biblische Geschichte oder Einsiedler Wallfahrtslegende – als Geschichtsschreiber («historicus»), als der sich Tschudi verstand,⁵⁴ fühlte er sich unabhängig von der Qualität seiner Vorlagen stets dem methodischen Prinzip verpflichtet, die Erzählung durch exakte Datierungen historisch glaubwürdiger zu machen und im gesamthistorischen Verlauf zu verankern: Ein geschichtliches Ereignis ist für Tschudi datiert (und lokalisiert) oder es existiert nicht. Einzig vor ausgeprägt literarischen Texten wie dem Nibelungenlied, von dem sich eine Abschrift in seinem Besitz befand, musste er kapitulieren. Tschudi hat das Heldenepos zwar durchgearbeitet und sich die im Text vorkommenden Personennamen und geografischen Namen am Rand der Handschrift notiert, für eine Datierung und Einordnung in die Reichsgeschichte aber offensichtlich zu wenig Anhaltspunkte gefunden.⁵⁵

Mit der Übernahme der Befreiungstradition aus der damals massgeblichen Schweizerchronik von Etterlin hatte Tschudi bereits in den 1530er-Jahren die prinzipielle Entscheidung getroffen, die Erzählung als historisch glaubwürdig zu akzeptieren. Dies ist mit Blick auf seine Fähigkeiten auf dem Gebiet der Quellenkritik zunächst keine Selbstverständlichkeit.⁵⁶ Während sich Tschudi mit den antiken Autoren, die dem Humanismus und auch ihm weiterhin als Autoritäten galten, kritisch, aber zurückhaltend auseinandersetzte,⁵⁷ war er bei mittelalterlichen und noch stärker bei zeitgenössischen Autoren mit Qualifikationen wie «fabel» und «fabelwerch» oder – direkt an den Verfasser gerichtet – «fabeldich-

⁵² STETTLER, Studien, S. 84* f.; STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 35.

⁵³ Vgl. SIEBER, Einsiedeln, S. 79–82 (das Zitat a.a.O., S. 79).

⁵⁴ Vgl. z.B. das Zitat bei STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 63.

⁵⁵ Dieser Befund lässt sich jetzt dank dem digitalen Faksimile der heute in der Stiftsbibliothek St. Gallen aufbewahrten Handschrift leicht nachvollziehen: Sankt Galler Nibelungenhandschrift (Cod. Sang. 857), Parzival, Nibelungenlied, Klage, Karl der Grosse, Willehalm, Digitalfaksimile, hg. von der Stiftsbibliothek St. Gallen und dem Basler Parzival-Projekt, St. Gallen 2003 (Codices Electronice Sangalenses 1).

⁵⁶ Vgl. auch SIEBER, Vergleich, S. 179 und Anm. 99.

⁵⁷ Vgl. inskünftig SIEBER, Alpen.

ter», «nugator [d.h. Schwätzer]» und sogar «mentiris [d.h. du lügst]» rasch und offenbar gern zur Hand. Entsprechende Urteile, die sich meist als impulsive Randbemerkungen in den handschriftlichen oder gedruckten Werken der jeweiligen Autoren aus seiner Privatbibliothek finden,⁵⁸ musste sich im schweizergeschichtlichen Bereich etwa Heinrich Brennwald gefallen lassen (namentlich wegen seinen Legenden um Karl den Grossen und Zürich),⁵⁹ ebenso der Verfasser der Klingenberg Chronik (wegen der Herleitung des Namens «Habsburg» aus «Habichtsburg»)⁶⁰ und der Verfasser einer Zürcher Stadtchronik (wegen seiner Darstellung des Alten Zürichkriegs),⁶¹ vor allem aber der Verfasser des «Herkommens der Schwyzer und Oberhasler», nach Tschudi angeblich der Schwyzer Landschreiber Hans Fründ.⁶²

Mögen die Urteile Tschudis auch überzogen und polemisch sein, so konnte er sie doch stets quellenkritisch begründen. Das beste Beispiel hierfür ist die Auseinandersetzung mit zwei zeitgenössischen Autoren, denen Tschudi in seiner Schweizerchronik sogar je ein eigenes Kapitel gewidmet hat. Der Elsässer Humanist und Schulmeister Hieronymus Gebwiler (1473–1545) geriet in Tschudis Schusslinie, weil er in einer 1527 publizierten Habsburgergeschichte die Abstammung von König Rudolf I. bis auf den biblischen Patriarchen Noah zurückführte, was Tschudi dank seinen Archivforschungen leicht als «erdicht fabelwerck» widerlegen konnte.⁶³ Georg Ruxner wurde sein 1532 in zweiter Auflage publiziertes Turnierbuch zum Verhängnis, in das er frei erfundene Turniere mit prunkvollen Teilnehmerlisten ab dem 10. Jahrhundert aufgenommen hatte, die Tschudi durch eingehende Quellenkritik ins Reich der Fabeln verwies, um den Verfasser genüsslich als «märlidichter» abzuqualifizieren.⁶⁴

Doch weshalb hat Tschudi nicht auch die eidgenössische Befreiungstradition einer solchen strengen Quellenkritik unterzogen – so wie es sein älterer Zeitgenosse Joachim Vadian (1484–1551) ansatzweise getan hat⁶⁵ – und sich im Gegenteil

⁵⁸ Vgl. z.B. SIEBER, Verzeichnis, S. 138, Anm. 469 (Johannes Nauclerus), S. 140 (Beatus Rhenanus).

⁵⁹ StibiSG, Cod. 641, S. 257 («nihil fabulosius»), 278 («faltsch»), 283 («fabel»), 297 f. («alles faltsch»); vgl. auch SCARPATETTI, Handschriften, S. 267.

⁶⁰ TSCHUDI, Chronicon, Bd. 1, S. 21 und Anm. 1; StibiSG, Cod. 645, S. 83 («fabel»); StAZH, X 62, S. 194 («Habsburg fabel»).

⁶¹ Vgl. SIEBER, Verzeichnis, S. 131, Anm. 448 («mentiris»).

⁶² Vgl. TSCHUDI, Chronicon, Bd. 12, Einleitung, S. 78*, Anm. 185* («ein büechli voller irthumm und erdichter fabeln»).

⁶³ TSCHUDI, Chronicon, Bd. 2, S. 197 f. und Anm. 1; vgl. auch STETTLER, Studien, S. 44*, Anm. 5 zu Tschudis Handexemplar der Schrift (VD 16 G 596) im StALU, Archiv der Herren Good (Depositum) mit zahlreichen kritischen Randbemerkungen, darunter zur Ermordung von König Albrecht I. «der buob hats verdient». – Aus demselben Grund wie Gebwiler gehörte auch Wolfgang Lazius (1514–1565) für Tschudi in die Kategorie der «fabeldichter», vgl. SIEBER, Verzeichnis, S. 137; STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 20, Anm. 19.

⁶⁴ TSCHUDI, Chronicon, Bd. 2, S. 198–201 und Anm. 1. Tschudis Handexemplar der Schrift (VD 16 R 3542) ist verschollen.

⁶⁵ Vgl. TSCHUDI, Chronicon, Bd. 3, Einleitung, S. III*f. («seltzam sachen» und «vil fabelwerch»); SIEBER, Vergleich, S. 181. Hinsichtlich der Datierung der Befreiungstradition hat sich Vadian an die auch ihm bekannte Klingenberg Chronik, d.h. an das Jahr 1306, gehalten. – Nach Vadian äusserte erst wieder

dafür entschieden, die Erzählung durch gezielte Historisierung glaubwürdiger zu machen und so gegen jede Quellenkritik zu «immunisieren»? Am Instrumentarium für eine kritische Überprüfung hat es Tschudi, mehr noch als Vadian, gewiss nicht gefehlt und völlig ohne Zweifel an der Faktizität der Erzählung konnte er unmöglich sein. Ohne hier ins Spekulative abzugleiten, muss gerade ihm störend aufgefallen sein, dass sich kein einziges urkundliches Zeugnis für die Existenz von Gessler und Tell oder für den Burgenbruch finden liess, oder dass im Bereich der Chronistik kein einziger Zeitzeuge über das Geschehen berichtet.⁶⁶

Es waren ausserwissenschaftliche Motive, die Tschudi veranlassten, an der Befreiungstradition festzuhalten. Sie lenken unseren Blick auf seine biografischen Voraussetzungen und auf die Umwelt, in der er lebte, zurück.

Die Befreiungstradition hatte innerhalb der eidgenössischen Geschichtsschreibung seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bekanntlich die Funktion, den langen und keineswegs nur linearen Entstehungsprozess der Eidgenossenschaft – und damit nicht zuletzt auch ihre rechtmässige Existenz in der Gegenwart – auf einen gerechten Abwehrkampf gegen die tyrannische Herrschaft der Habsburger in der Zeit um 1300 zu verdichten und gleichzeitig zu legitimieren. Diesem Konzept ist im Gefolge des «Weissen Buchs von Sarnen» sowie der publizistischen Auseinandersetzungen um 1500 auch Etterlin verpflichtet, und in dieser Tradition stand (anders als der St. Galler Vadian) auch Tschudi, selbst wenn er als Glarner aus einer Randregion der Eidgenossenschaft stammte, wo «Näfels» (1388) wichtiger als «Morgarten» (1315) war.⁶⁷ Als einem Angehörigen der politischen Elite der 13 Orte – zur Zeit der Abfassung der «vetus mea» hatte Tschudi bereits eine Amtszeit als eidgenössischer Landvogt von Sargans hinter sich⁶⁸ – war die Befreiungstradition auch für ihn die verpflichtende «Gründungsgeschichte» der Gesamteidgenossenschaft,⁶⁹ die ihm in vielfältiger Form vor Augen trat.⁷⁰

Franz Guillimann (um 1568–1612) 1607 Zweifel an der Faktizität namentlich der Tellsgeschichte, vgl. BECK, Tell, S. 4; JOHANN KÄLIN, Franz Guillimann, ein Freiburger Historiker von der Wende des XVI. Jahrhunderts, in: Freiburger Geschichtsblätter 11 (1905), S. 1–223, hier S. 163 f.

⁶⁶ In seiner «Alpisch Rhetia» von 1538 bringt Tschudi am Anfang eine chronologisch geordnete Liste der verwendeten Quellen mit Angabe der (ungefähren) Lebenszeit der einzelnen Autoren und schreibt in der Folge einzelnen Autoren dann auch eine höhere «auctoritas» zu, wenn sie in der Zeit (und am Ort) des jeweiligen Geschehens gelebt haben, vgl. SIEBER, Vergleich, S. 170 f. und Anm. 62 und inskünftig auch SIEBER, Alpen.

⁶⁷ Vgl. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 56. Entsprechend war Tschudis Wohnhaus in Glarus mit einem Schlachtgemälde von Näfels geschmückt (CHRISTIAN SIEBER, Begegnungen auf Distanz. Tschudi und Vadian, in: KOLLER-WEISS/SIEBER, Tschudi, S. 107–138, hier S. 128 und Anm. 71 mit Abb. 7).

⁶⁸ CHRISTIAN SIEBER, Aegidius Tschudi – Landvogt im Sarganserland (1530–1532). Neue Untersuchungen zu seiner Amtszeit auf Schloss Sargans, in: Terra plana 2004, Heft 1, S. 16–24.

⁶⁹ Vgl. STETTLER, Studien, S. 43*–46*.

⁷⁰ Vgl. namentlich StAZH, B VIII 276, Nr. 38 (Zürcher Druckschrift von 1529 aus Tschudis Vorbesitz mit Tells Apfelschuss als Holzschnittinitiale); GASSER, Seegemeinden, S. 26–29 (Tellsplatte und erste, 1508/16 erstmals bezugte Tellskapelle in Sisikon; beide bei Tschudi erwähnt, vgl. TSCHUDI, Chronicon, Ergänzungsbd. 1, S. 453 und Bd. 3, S. 232); FRANZ WYRSCH, Durch diese Hohle Gasse muss er kommen, 4. Aufl., Küssnacht am Rigi 1978, S. 33–36 (Hohle Gasse mit Tellskapelle bei Küssnacht am Rigi; beide von Tschudi erwähnt, vgl. TSCHUDI, Chronicon, Ergänzungsbd. 1, S. 454 und Bd. 3, S. 233); ferner

Über Etterlin hinaus hat Tschudi in seiner zweiten Fassung der Schweizerchronik aus der obrigkeitlichen Perspektive des ordnungsbewussten Politikers⁷¹ in aller Deutlichkeit herausgestrichen, dass der Burgenbruch ein rechtmässiger und sorgfältig geplanter Aufstand war, der nichts mit Revolten wie dem Bundschuh oder dem Bauernkrieg der Reformationszeit zu tun hatte: «Hiebij mengklich mercken mag, das dise püntnus und eidtgnoschafft ein erlichen ursprung und nit von unrüwigen rottierungen entsprungen, dann si nit begert jemant des sinen ze berouben, sonder sich selbs bi recht ze schirmen und ire frijheiten ze hanthaben.»⁷² Zusätzlich abstützen liess sich diese politische Interpretation auf «wissenschaftlicher» Ebene durch den von Tschudi in Anlehnung an Heinrich Brennwald konsequent durchgeführten Rückgriff auf die Helvetier.⁷³ Danach war der «ursprung der eidgnoschafft» 1307/08 keine Neuschöpfung (die latent dem Vorwurf der Unrechtmässigkeit ausgesetzt sein musste), sondern lediglich die Wiederherstellung politischer Strukturen und Freiheit in antiker Zeit, indem «das alte land Helvetien (jetz Switserland genant) wider in sin uralten stand und frijheit merteils kommen» ist.⁷⁴

4. TSCHUDIS BIOGRAFISCHER WEG IN DIE INNERSCHWEIZ

Diese ideologisch eingefärbte Darstellung der Befreiungstradition in der zweiten Fassung der Schweizerchronik aus den 1550er-Jahren ist, auch wenn sie vermutlich bereits in der «vetus mea» angelegt war, gleichzeitig vor dem Hintergrund einer verstärkten biografischen Hinwendung Tschudis zur Innerschweiz

GASSER, Seegemeinden, S. 27, 29 mit Abb. 28 (Luzerner Holzrelief mit Tells Apfelschuss, um 1523); MANFRED VISCHER, Zürcher Einblattdrucke des 16. Jahrhunderts, Baden-Baden 2001 (Bibliotheca bibliographica Aureliana 185), K 11; GASSER, Seegemeinden, S. 28 f. mit Abb. 29 (Zürcher Kalender mit Szenen aus der Tellsgeschichte, 1543); JENNY SCHNEIDER, Glasgemälde. Katalog der Sammlung des Schweizerischen Landesmuseums Zürich, Bd. 1, Stäfa 1970, Nr. 194 (Glasgemälde des Zürcher Druckers Christoph Froschauer mit Tells Apfelschuss, um 1530), Nr. 217 (Schwyzer Standesscheibe vermutlich aus dem Rathaus von Weesen, 1540); SUTER, Bauernkrieg, S. 459 f. mit Abb. 14 (Fensterpfosten des Schützenhauses in Ibach bei Schwyz mit der Schwurszene und Tells Apfelschuss, 1557).

⁷¹ Vgl. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 27–32.

⁷² TSCHUDI, Chronicon, Ergänzungsbd. 1, S. 447. Tschudi wiederholt die Aussage bei der Behandlung der Neuausfertigung der Bundesbriefe im Jahr 1454, vgl. a.a.O., Bd. 13, S. 49 f. (zit. auch Stettler, Tschudi-Vademecum, S. 12). – WILHELM OECHSLI blieb dieser Sicht im 19. Jahrhundert überraschend treu, wenn er schreibt: «Wer [im Bundesbrief von 1291] eine revolutionäre Kundgebung sucht, wird sich sehr enttäuscht finden, ... [denn] auf eine soziale Erhebung nach Art des deutschen Bauernkrieges war es mit nichten abgesehen. ... nicht utopische Schwärmer, revolutionäre Stürmer und Dränger haben die schweizerische Eidgenossenschaft begründet, sondern wirkliche Staatsmänner.» (OECHSLI, Anfänge, S. 305).

⁷³ Vgl. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 49.

⁷⁴ TSCHUDI, Chronicon, Ergänzungsbd. 1, S. 447. Die Einschränkung «merteils», d.h. «mehrheitlich», bezieht sich auf die Tatsache, dass das Gebiet der Eidgenossenschaft für Tschudi mit Blick auf Konstanz sowie die Genferseeregion (noch) nicht ganz deckungsgleich mit dem antiken Land Helvetien war, vgl. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 32.

zu sehen. Mit dem Jahr 1551 werden Tschudis Beziehungen in die Region des Vierwaldstättersees auf einen Schlag vielfältiger und auch persönlicher, nachdem er sich in den Jahren zuvor abgesehen von der Wanderung 1532 und den Archivbesuchen in Einsiedeln sowie mutmasslich in Schwyz und Steinen kaum je hier aufgehalten hat.⁷⁵

Nach dem Tod seiner ersten Frau, der Glarnerin Anna Stucki, im April 1550, heiratete Tschudi im Januar 1551 Barbara Schorno, eine Schwester von Christoph Schorno, Bannerherr und später auch Landammann von Schwyz.⁷⁶ Eine reine Liebesheirat war die Verbindung nicht, politisches Kalkül spielte sicher auch mit. Jedenfalls intensivierten sich Tschudis Kontakte nach Schwyz nun deutlich und erlangten vor allem im so genannten «Tschudikrieg»⁷⁷ grosse Bedeutung. Diese Auseinandersetzung der Jahre 1560–1564 blieb letztlich unblutig, erhielt aber ihre Bezeichnung, weil Tschudi als die führende Figur der Glarner Katholiken alles unternahm, um die Innerschweiz für eine militärische Intervention zur gewaltsamen Rekatholisierung des Glarnerlands zu gewinnen. Die Katholiken waren im Land Glarus seit der Reformation in der Minderheit und verloren immer mehr an Boden. Im Briefwechsel mit seinem Schwager Christoph Schorno berichtet Tschudi regelmässig über die Belästigungen und Demütigungen, denen die Glarner Katholiken ausgesetzt waren. (Dass er selber zu den Scharfmachern auf katholischer Seite gehörte, und es selbstverständlich auch Provokationen von dieser Seite gab, ist kein Thema in den Briefen.) Tschudi hätte es damals zum Krieg kommen lassen; es waren die ausländischen Mächte, namentlich der Papst und Spanien, die vor den Folgen warnten und jede Unterstützung ablehnten.

Rund ein Dutzend an Christoph Schorno adressierte Briefe dokumentieren, dass dieser Tschudis Vertrauensmann in der Innerschweiz war. Aus einem Brief geht sogar hervor, dass Tschudi und seine Frau im Haus von Schorno in Schwyz einen eigenen Schrank mit Kleidern hatten, in dem sie auch Schuldbriefe aufbewahrten.⁷⁸ Tschudi dürfte sich in jenen Jahren also regelmässig in Schwyz aufgehalten haben.

Die Belästigungen, denen Tschudi zu Hause in Glarus während dem «Tschudikrieg» ausgesetzt war, erreichten 1562 einen Höhepunkt, als nachts ein Galgen auf seine Haustüre gemalt wurde. Die Warnung war deutlich genug und veranlasste Tschudi für drei Jahre ins Exil nach Rapperswil zu gehen – enttäuscht darüber, dass ihm die notwendige Unterstützung für seine Pläne versagt blieb.

⁷⁵ Vgl. SIEBER, Verzeichnis, S. 44–47, 99 f., 105 f.; zu den Archivbesuchen im Kloster Einsiedeln auch SIEBER, Einsiedeln, S. 68–70.

⁷⁶ SIEBER, Verzeichnis, S. 100.

⁷⁷ STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 33 f.; JOHANN JAKOB BLUMER, Aegidius Tschudi. Ein Lebensbild aus dem Zeitalter der Reformation, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 7 (1871), S. 7–40, hier S. 21–30.

⁷⁸ Bibliothek des Kollegiums Sarnen, Chart. 261. Den Hinweis auf diesen der Tschudi-Forschung bisher unbekanntem Brief vom 17. November 1561 verdanke ich Dr. Rudolf Gamper, Winterthur.

Vielleicht war Tschudis Engagement im Glarner Glaubensstreit auch dafür verantwortlich, dass er zur selben Zeit noch eine zweite Niederlage einstecken musste. Er galt lange als aussichtsreichster Kandidat, um als weltlicher Vertreter der Eidgenossenschaft zusammen mit dem Abt von Einsiedeln, Joachim Eichhorn, ans Konzil von Trient entsandt zu werden. Tschudi war nicht nur ein politisches Schwergewicht, er beschäftigte sich in jener Zeit auch als Laie mit Glaubensfragen, verfasste einige theologische Schriften und führte öffentliche Streitgespräche mit den Reformierten in Glarus.⁷⁹

Mit dem Nidwaldner Melchior Lussy (1529–1606) kam dann ein anderer Angehöriger der altgläubigen Führungsschicht als weltlicher Vertreter der Eidgenossenschaft am Tridentinum zum Zug. Tschudi liess sich durch Abt Eichhorn, mit dem er eng befreundet war, regelmässig und durch Lussy gelegentlich über den Fortgang des Konzils informieren⁸⁰ und gab umgekehrt selber Ratschläge ab – voller Ungeduld, weil für ihn das Konzil sich viel zu wenig mit den aktuellen, brennenden Fragen an der Kirchenbasis beschäftigte. Abt Eichhorn hat die Anliegen Tschudis teilweise sogar aufgenommen und dem Konzil vorgetragen. Lussy aber wurde durch den Briefverkehr während des Konzils in Trient zum zweiten wichtigen Vertrauensmann von Tschudi in der Innerschweiz.⁸¹ Tschudi spricht ihn als «min brüderlich lieb herr» an, einmal bezeichnet er ihn sogar als «min bruder». Aus dem Exil in Rapperswil vereinbarte Tschudi 1562 ein Treffen mit Lussy in Lachen in der March; umgekehrt hat Lussy 1563 Tschudi zu seiner Hochzeit mit der Luzernerin Marie Cleopha Zu Käs eingeladen.⁸²

Christoph Schorno in Schwyz und Melchior Lussy in Nidwalden sind zwei typische Vertreter der politischen Elite der Innerschweiz, mit denen Tschudi in seiner zweiten Lebenshälfte in engem Kontakt stand. Doch auch zu den entsprechenden Kreisen im Land Uri konnte Tschudi eine Verbindung herstellen. Am 1. Mai 1558, nur eine Woche nach seiner Wahl zum Glarner Landammann, erteilte die Urner Landsgemeinde ihm und seinem Stiefbruder Balthasar, Landvogt des Abts von St. Gallen im Toggenburg, das ewige Landrecht. Wie im Landleutebuch von Uri festgehalten ist, wurde eine Kopie der Landrechtserteilung sogar im «turm», d.h. im Archiv, hinterlegt, wie es damals nur in sehr wichtigen Fällen geschah.⁸³ Acht Jahre später, 1566, zogen die Schwyzer nach und nahmen Tschudi kostenlos ebenfalls in ihr Landrecht auf.⁸⁴

⁷⁹ Vgl. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 33.

⁸⁰ So befinden sich in Tschudis so genannter «Dokumentensammlung» zwei Druckschriften des Konzils von Trient, die zweifellos aus Zusendungen von Eichhorn oder Lussy stammen (StAZH, B VIII 279 Nr. 38 und 40a).

⁸¹ SIEBER, Einsiedeln, S. 63–65.

⁸² SIEBER, Verzeichnis, S. 104; LEO NEUHAUS, Tschudi-Inventar: Briefregister [vorhanden: StAZH, W I 32.16–19], Brief vom 21. September 1563. Ob Tschudi die Einladung angenommen hat, ist nicht bekannt.

⁸³ PETER ROUBIK, Aus dem Staatsarchiv Uri. Ägidius Tschudi – eine Einbürgerung konfessionspolitischer Natur, in: Urner Wochenblatt 120 (1996), Nr. 7, 27. Januar 1996; SIEBER, Verzeichnis, S. 26 f. und Anm. 50. Vgl. auch unten Anm. 91.

⁸⁴ FASSBIND, Schwyzer Geschichte, Bd. 1, S. 454. Vgl. auch unten Anm. 91.

Als 1568 auch seine zweite Frau Barbara Schorno starb, knüpfte Tschudi die Bande nach Uri noch enger. Er heiratete Maria Wichser – zwar eine gebürtige Glarnerin, die aber zweifache Witwe von Urner Politikern war, nämlich von Heinrich Arnold und von Heinrich Püntiner. Sie sei schon «zimlich betagt» schreibt Tschudi in einem Brief, sei ihm aber von «eerenpersonen» empfohlen worden. Vor der Hochzeit stattete er ihr im Herbst 1568 einen Besuch ab, um sie persönlich kennen zu lernen.⁸⁵

Mit der Heirat erhielt Tschudi zwei Stiefsöhne, die seine dritte Frau aus ihrer zweiten Ehe mit Heinrich Püntiner mitbrachte, Ambrosius († 1598) und Ulrich († 1621). Beide zeigten ein lebhaftes Interesse an den historischen Forschungen und Werken ihres mittlerweile berühmten⁸⁶ Stiefvaters. Ulrich schrieb später, in den letzten Lebensmonaten Tschudis, zumindest Teile der dritten Fassung der Schweizerchronik ab,⁸⁷ während Ambrosius sogar bereits im Besitz eines Werks von Tschudi war, hatte er doch während seines Studiums in Freiburg im Breisgau 1556 ein Exemplar der «Alpisch Rhetia» erworben,⁸⁸ jener alpenkundlichen Schrift Tschudis, die auf seiner Alpenwanderung von 1524 basiert und 1538 (als einziges Werk zu Lebzeiten Tschudis) im Druck publiziert worden war.⁸⁹

Vermutlich gehört ins Umfeld der Heirat mit der Witwe Püntiner auch eine grosszügige Spende Tschudis von 20 Gulden an die Pfarrkirche von Altdorf, vor allem aber gehört sicher in diesen Zusammenhang seine Aufnahme in die so genannte Tellsplatten-Bruderschaft, einen exklusiven Kreis, der seit 1561 alljährlich am Freitag nach Christi Himmelfahrt in der Tellskapelle eine dreifache Messe lesen liess. Die erste Messe galt der heiligen Dreifaltigkeit, die zweite Maria, die dritte aber galt dem Gedenken an Wilhelm Tell von Uri, Werner Stauffacher von Schwyz und Erni von Melchtal von Unterwalden als den «anfängern loblicher Eidtgnosschaft», wie sie genannt werden, dazu allen, die im Dienst des Vaterlands gestorben waren, sowie allen Altgläubigen, die um ihren Glauben zu Tod gekommen waren. Auch Tschudis Stiefsohn Ambrosius Püntiner und sein Vertrauensmann Melchior Lussy gehörten neben anderen Inner-schweizer Persönlichkeiten zum Kreis der Mitglieder.⁹⁰

⁸⁵ SIEBER, Verzeichnis, S. 27; Vogel, Tschudi, S. 254, Brief Nr. 43 (Zitate).

⁸⁶ Vgl. das Zitat unten, Anm. 98.

⁸⁷ SIEBER, Verzeichnis, S. 27 f. und Anm. 57.

⁸⁸ Vgl. Buch- und Grafik-Antiquariat Falk + Falk, 9. Buch- und Kunstauktion (Sammlung Jecklin von Hohenrätien), Katalog, Zürich 2003, Nr. 270 und Tafel XVII. Es handelt sich um die deutschsprachige Ausgabe (VD 16 T 2153) des gleichzeitig auch lateinisch publizierten Werks. Später schenkte Püntiner das Buch seinem Landsmann Sebastian von Beroldingen (1550–1603). – Der Schreibende konnte das Buch vor der Auktion einsehen. Es enthält neben zahlreichen Randbemerkungen, einer Paginierung und einem zweiseitig angelegten Register Püntiners namentlich eine sorgfältig ausgeführte Federzeichnung, mit der Püntiner Tschudis Feststellung, dass im Gotthardgebiet Flüsse entspringen, die in alle vier Himmelsrichtungen abfliessen, illustriert hat (f. N IV). Ausserdem hat Püntiner auf Einlageblättern sämtliche Texte handschriftlich ergänzt, die nur in der lateinischen Ausgabe enthalten sind.

⁸⁹ Vgl. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 40 und inskünftig SIEBER, Alpen.

⁹⁰ SIEBER, Verzeichnis, S. 27 und Anm. 53; GASSER, Seegemeinden, S. 27 f. und Anm. 130; ANTON GISLER, Die Tellfrage. Versuch ihrer Geschichte und Lösung, Bern 1895, S. 219–222 (Mitgliederliste).

5. DIE ENTSTEHUNG VON TSCHUDIS SCHLUSSFASSUNG DER SCHWEIZERCHRONIK

Jetzt also, im fortgeschrittenen Alter, war Tschudi endgültig ein «Innerschweizer» geworden, ohne allerdings seine Glarner Wurzeln zu verleugnen.⁹¹ Und eingebunden in dieses Beziehungsnetz, in dem Familie, Politik, Konfession und nicht zuletzt auch Geschichte eine unlösbare Verbindung eingingen, verfasste Tschudi in den Jahren 1569–1572 die dritte Fassung seiner Schweizerchronik mit der Darstellung der Befreiungstradition als Kernstück, als «Krönung» (Bernhard Stettler) seiner historiografischen Tätigkeit.

Während aber die erste und zweite Fassung der Schweizerchronik, die «vetus mea» und die «Urschrift», aus eigenem Antrieb Tschudis entstanden waren, verdankt sich sein Alterswerk, die so genannte «Reinschrift», Impulsen von aussen. Zum einen wurde Tschudi vom Zürcher Gelehrten Josias Simler (1530–1576) aus wissenschaftlichen Motiven ermuntert, die «helvetischen geschichten» zu verfassen, deren Übersetzung ins Lateinische und Publikation im Druck Simler dann übernehmen wollte.⁹² Zum anderen forderten ihn nicht namentlich genannte Angehörige der eidgenössischen Führungsschicht («vil eerenlüt miner günstigen herren uss den orten der Eidtgnoschafft»), namentlich aus der Innerschweiz, aus politischen bzw. patriotischen Motiven auf, eine Gesamtgeschichte der Eidgenossenschaft bis zum Stanser Verkommnis von 1481 zu verfassen («die ursprünglichen verlouffen sachen und geschichten loblicher Eidtgnoschafft ze beschriben, ... ouch die müy und arbeit, so erlitten worden [ist] bis ze den ziten der achten alten orten zesamenverpflichtung»). Die Innerschweizer «Gründungsgeschichte» sollte dabei im Mittelpunkt stehen («... insonders miner herren der vier waldstetten harkomen»)⁹³

Mit Simler entwickelte sich in der Folge über mehrere Jahre hinweg ein intensiver Briefwechsel, in dem Tschudi zahlreiche Einzelfragen mit seinem deutlich jüngeren Gelehrtenkollegen in Zürich diskutierte. Sie betrafen vorwiegend die antike und frühmittelalterliche Geschichte der Eidgenossenschaft, welche Tschudi in einer der eigentlichen Schweizerchronik⁹⁴ vorangestellten Einleitung⁹⁵ behandeln wollte, die dann im 18. Jahrhundert den unglücklichen Namen «Gallia comata» erhielt und fortan irrtümlich als selbständiges Werk Tschudis verstanden wurde. Auch die Erwartungen der politischen Elite namentlich der acht «alten», bis 1353 zusammengeschlossenen Orte finden in Tschudis Briefwechsel während seiner Arbeit an der Schlussfassung der Schweizerchronik

⁹¹ Vgl. insbesondere seine stolze Aussage in der so genannten «Gallia comata»: «In [den] drijen ländern und loblichen orten der Eidtgnoschafft Uri, Switz und Glarus bin ich, Gilg Schudi von Glarus, alter landtaman daselbs [d.h. Alt-Landammann von Glarus], ouch mine nachkomen und geschlecht erblandlüt» (zit. SIEBER, Verzeichnis, S. 27, Anm. 50).

⁹² STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 41; SIEBER, Verzeichnis, S. 116 f.; VOGEL, Tschudi, S. 274, Brief Nr. 56.

⁹³ Briefe denkwürdiger Schweizer. Der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft auf die Jahresversammlung in Luzern den 13. und 14. September 1875 gewidmet vom Historischen Verein der V Orte, Luzern 1875, S. 34 f., Brief Nr. 19.

⁹⁴ «histori nach ordnung der jargeschichten» (zit. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 42, Anm. 68).

⁹⁵ «der teil miner arbeit, so der historia vorgan wirt» (zit. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 42, Anm. 65).

ihren Niederschlag, wenn auch nur in indirekter Form. Obwohl sich Tschudi mit seiner Sicht der eidgenössischen Geschichte einschliesslich der Befreiungstradition grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Geschichtsbild der einzelörtlichen Obrigkeiten wusste, gab es Themen, die innerhalb der Eidgenossenschaft umstritten waren (wie den Alten Zürichkrieg)⁹⁶ oder die einzelne Orte lieber verdrängt hätten (wie die Luzerner ihre habsburgische Vergangenheit).⁹⁷ Andere, längst vergessene «Schattenseiten» der eidgenössischen Geschichte drohten durch die akribische Quellenarbeit Tschudis bei einer Publikation seiner Chronik von neuem in die politische Diskussion gezogen zu werden. Angesichts solcher Gefahren, deren sich Tschudi in seiner neuen Rolle als offiziöser (und angesehener)⁹⁸ Geschichtsschreiber der ganzen Eidgenossenschaft mit wachsender Sorge bewusst wurde, beabsichtigte er, sein Werk vor der Publikation in jedem eidgenössischen Ort ihm vertrauten Persönlichkeiten vorzulegen und unliebsame Passagen nötigenfalls umzuschreiben.⁹⁹ Den Schwyzern und Zürchern versicherte er explizit, «ire loblichen taten und harkomen» zu «priß und eere» des Landes darzustellen bzw. «nützit rumwürdiges [zu] underlassen», das der Stadt «zuo lob reichen möchte»,¹⁰⁰ doch galt dies sinngemäss für alle Orte sowie die Eidgenossenschaft insgesamt.¹⁰¹

Selbst den Erwartungen des einfachen Volks, dem Tschudi als Angehöriger der so genannten «erberkeit» sonst mit chronischem Misstrauen begegnete und häufig als «pövel» abqualifizierte,¹⁰² wollte er nun entgegenkommen und zum Beispiel auf die populäre Herkommenslegende der Stadt Zürich, an der ihm «etlichs suspect» war, nicht verzichten, weil sonst auch von dieser Seite Kritik zu erwarten war («so ichts nicht gemeldet, wurd imperitus populus [d.h. das ungebildete Volk] vermeinen, ich welte der statt ir erlich alt harkomen verkleinern»).¹⁰³ Der Gerechtigkeit halber ist zu betonen, dass solche Vor- und Selbst-

⁹⁶ Vgl. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 45–47.

⁹⁷ Vgl. SIEBER, Verzeichnis, S. 67 f.

⁹⁸ ULRICH WITTWILER KONNTE 1567 in der bereits oben bei Anm. 53 zitierten Vorrede zur Einsiedler Kloster- und Wallfahrtschronik über Tschudi schreiben, er sei, «wie meniglichen wol ze wissen», «in geistlichen und weltlichen historijs, auch uralten warhaftigen cronicken etlicher gotzhüser ... gentslich gegruend und erfaren» (zit. SIEBER, Einsiedeln, S. 79).

⁹⁹ «... verstendiger rat und besichtigung min arbeit, ... bis ich in jedem ort der vertrüwten mir geheimen [d.h. vertrauten] fürnemen personen rats gepflegen und ... dero heimlichen [d.h. vertraulichen] überlegung, urteilung und bescheid ... als einich ort (insonders die acht alten) etwarin verletzt oder beleidiget möchtind werden, damit ich dasselb emendiern möcht» (zit. SIEBER, Archivforschungen, S. 22, Anm. 42).

¹⁰⁰ Zit. SIEBER, Archivforschungen, S. 22, Anm. 40.

¹⁰¹ Vgl. TSCHUDI, Chronicon, Bd. 1, Einleitung, S. 104* («... zuo eeren der Eidtgnoschafft und jedes orts besonders»).

¹⁰² Vgl. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 12 f. sowie seine Äusserung in TSCHUDI, Gallia comata, S. 154: «... wie dann von natur des gemeinen mannes art ist, dass sie sich leichtlich und plötzlich zum zorn bewegen lassen, und daneben hinwiederum gleich als behänd und geneigt sind zur barmherzigkeit sich leiten zu lassen, als sie vorhin zur grimigkeit und wütten vorhabens gewesen».

¹⁰³ SIEBER, Vergleich, S. 179, Anm. 102; ZBZ, Ms. A 105, f. 42v = VOGEL, Tschudi, S. 267, Brief Nr. 51 (Zitat). – Ein zweites Beispiel (angebliche Zürcher Beteiligung an der Schlacht auf dem Marchfeld 1278) in TSCHUDI, Chronicon, Bd. 3, S. 36 und Anm. 45.

zensur für Tschudi auch ihre Grenzen hatte: So wie selbst die Geschichte der Römer, ja jedes Volkes, ihre dunklen Seiten habe, so müsse jeder Ort mit «unglimpflich sachen» in seiner Geschichte leben, die «ein historicus nit überhupfen kan», ohne «ein schmeichler» zu werden und an Ansehen zu verlieren («... sin histori dadurch verdachtig geacht wurde»), erklärte er noch 1570 gegenüber Simler.¹⁰⁴

Tschudi kam nicht mehr dazu, seine dritte Fassung der Schweizerchronik fertig zu stellen, und auch die von Simler geplante Publikation unterlieb, weil Tschudis Erben die Herausgabe des Manuskripts verweigerten, wie Simlers Briefwechsel mit Tschudis Stiefsohn Ambrosius Püntiner deutlich macht.¹⁰⁵ Als Tschudi am 28. Februar 1572 starb, waren aber immerhin die umfangreiche Einleitung, d.h. die «Gallia comata», sowie grosse Teile der eigentlichen Chronik vollendet, darunter auch die Darstellung der Befreiungstradition, die Tschudi auf ausdrücklichen Wunsch seiner Vertrauensleute in der Innerschweiz prioritär behandelt hatte.¹⁰⁶

Mehr noch: Tschudi unternahm vor Beginn der Arbeit am Schreibtisch trotz seinem fortgeschrittenen Alter und gesundheitlichen Problemen im Sommer 1569 eine ausgedehnte Forschungsreise in die Archive der Innerschweiz, für die er mindestens von den Urnern und den Schwyzern eine formelle Erlaubnis erhalten hatte, «alle ir ersten frijheiten und gewarsame abzescriben».¹⁰⁷ Offensichtlich rächte sich nun die teilweise Vernachlässigung dieser Archive im Rahmen der Forschungen der 1530er-Jahre, als sich Tschudi im Fall von Uri mit Zusendungen aus Altdorf begnügt¹⁰⁸ und die Archive von Ob- und Nidwalden völlig unbeachtet gelassen hatte.

Die Reise führte Tschudi zunächst nach Altdorf, wo er sich vermutlich bei den Angehörigen seiner Frau einrichtete und dann im Archiv von Uri zu forschen begann.¹⁰⁹ Von Altdorf aus besuchte er auch das Archiv der ehemaligen Lazariterniederlassung im nahe gelegenen Seedorf, die damals bereits in ein Benediktinerinnenkloster umgewandelt war.¹¹⁰ Anschliessend machte sich Tschudi, in dem die «Entdeckerlust» der jungen Jahre neu auflebte, für einige

¹⁰⁴ Zit. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 63.

¹⁰⁵ SIEBER, Verzeichnis, S. 28; VOGEL, Tschudi, S. 280–282, Brief Nr. 60. – In den Jahren vor 1652 ist das Manuskript durch verwandtschaftliche Beziehungen in den Besitz der Familie Reding von Biberegg in Schwyz gelangt und hat auf diesem Weg den von Tschudi hauptsächlich ins Auge gefassten Leserkreis – die Innerschweizer Führungsschicht – doch noch (partiell) erreicht. Nach der Entdeckung durch Hans Georg Wirz 1923 gelangte die Handschrift 1928 durch Kauf an die Zentralbibliothek Zürich (heute ZBZ, Ms. A 60a), vgl. TSCHUDI, Chronicon, Bd. 1, Einleitung, S. 44*, 53*; ZBZ, Nachl. H. G. WIRZ 9.57–60 und 12.34; ferner BERNHARD STETTLER, Tschudis Abschriftenband im Reding-Archiv Schwyz, in: TSCHUDI, Chronicon, Bd. 13, Einleitung, S. 96*–102*.

¹⁰⁶ «Die waldstet sind mir obgelegen, das ich der Eidgnoschafft ursprung, so durch si hargeflossen, von erst beschribe.» (ZBZ, Ms. A 105, f. 44r = VOGEL, Tschudi, S. 262, Brief Nr. 50).

¹⁰⁷ Vgl. STETTLER, Königsbriefe, S. 139*, Anm. 403*.

¹⁰⁸ SIEBER, Verzeichnis, S. 26 und Anm. 46.

¹⁰⁹ SIEBER, Verzeichnis, S. 27 und Anm. 56.

¹¹⁰ SIEBER, Verzeichnis, S. 102.

Tage auf den Weg nach Unterwalden und besuchte das Kloster Engelberg, wo er – anders als sein Mitarbeiter Cervinus rund drei Jahrzehnte zuvor – nun Zugang auch zum Urkundenarchiv erhielt.¹¹¹ Im Archiv der Nidwaldner in Stans erkannte Tschudi richtig, dass es sich beim dort aufbewahrten Exemplar des Zürcherbunds von 1351 um die ursprüngliche Fassung handelte, in der die Luzerner noch immer die Rechte der Herrschaft Österreich anerkannten.¹¹² In allen anderen Archiven lagen (und liegen noch heute) nur die Neuausfertigungen aus den Jahren 1454/55, in denen der entsprechende Passus getilgt ist bzw. durch die Anerkennung der Rechte des Römischen Reichs ersetzt wurde.¹¹³ Ausserdem hat Tschudi im Nidwaldner Archiv das Schlachtjahrzeit ausgewertet, doch ansonsten richtete sich sein Interesse viel stärker auf das Obwaldner Archiv, weil dort jene Urkunden und Archivalien aufbewahrt wurden (und heute noch werden), die Ob- und Nidwalden gemeinsam betrafen.

In Sarnen war sein Staunen über die reichen und gut erhaltenen Urkundenbestände besonders gross, wie er an Simler berichtete,¹¹⁴ und entsprechend stammen von dort mit die wichtigsten Quellenfunde der ganzen Archivreise. Zwangsläufig wurde Tschudi auch auf das «Weisse Buch» aufmerksam, das damals als Kopialbuch noch immer im Gebrauch stand, allerdings noch nicht mit seinem heute namengebenden weissen Einband versehen war. Tschudi hat sich aus dem «Weissen Buch» einige Unterwaldner Reichsprivilegien abgeschrieben und auch den chronikalischen Bericht darin über verschiedene Ereignisse der Zeit von 1400–1419 ausgewertet. Gleichzeitig hat er sich erlaubt, sowohl im Urkundenteil als auch im chronikalischen Teil an rund zehn Stellen eigenhändig Randbemerkungen anzubringen, unter anderem Jahreszahlen zu Ereignissen, die im «Weissen Buch» allesamt ohne jede Datierung berichtet werden.¹¹⁵

Dieser Umgang Tschudis mit dem «Weissen Buch» liefert zum einen ein weiteres Beispiel für sein ausgeprägtes Verlangen, jedes historische Ereignis chrono-

¹¹¹ SIEBER, Verzeichnis, S. 47 f.

¹¹² SIEBER, Verzeichnis, S. 104 f.

¹¹³ Vgl. CHRISTIAN SIEBER, «Unfreundliche» Briefe, Kriegserklärungen und Friedensverträge. Der Alte Zürichkrieg (1436–1450) im Spiegel der Biographie von Landschreiber Hans Fründ, in: MHVS 98 (2006), S. 11–37, hier S. 28–30. – Tschudi hat die abweichende Textstelle der ursprünglichen Fassung auch in die Schlussversion seiner Schweizerchronik übernommen (vgl. Tschudi, Chronicon, Bd. 3, S. 7 f. und Anm. 3), die genaue Herkunft allerdings nicht deklariert. So dauerte es nach ihm über 400 Jahre, bis Robert Durrer 1891 als 24-jähriger Student die Urkunde ein zweites Mal entdeckte und der Forschung zugänglich machte, vgl. ROBERT DURRER, Der Originalbrief des Zürcherbundes vom 1. Mai 1351, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte Neue Folge 6, 1891, S. 214–218.

¹¹⁴ «[Ich] hab zuo Underwalden mer der alten anfänglichen richtungen, verträgen, anständfriden und andre verloffne geschichten mit Österrich vom ursprung har funden, dann bi anderen orten, das mich verwundert hat, das ire vordern alle urkund so geflissenlich behalten, bas dann [d.h. besser als] die andern ort» (zit. SIEBER, Verzeichnis, S. 95, Anm. 308). – Mit den «andern ort» war nicht zuletzt Glarus gemeint, wo Tschudi einerseits die desolaten Archivverhältnisse beklagte, andererseits einen angeblichen Archivbrand im Jahr 1337 konstruierte, um das Fehlen älterer Urkunden zu erklären, vgl. a.a.O., S. 54 f.

¹¹⁵ SIEBER, Verzeichnis, S. 95 f.; TSCHUDI, Chronicon, Bd. 3, Einleitung, S. 172* f.; vgl. auch die fotografische Reproduktion des «Weissen Buchs» mit Tschudis Marginalien in StAZH, X 106.

logisch zu fixieren, zum anderen verweist er mit aller Deutlichkeit auf die Diskrepanz zwischen dem «unhistorischen Stil» (Marcel Beck) des «Weissen Buchs»¹¹⁶ und Tschudis gelehrt-akribischer Geschichtsschreibung. Deshalb auch hatte die Entdeckung des «Weissen Buchs» mit der ältesten vollständig ausformulierten Erzählung der Befreiungstradition, wie sie Tschudi dank Etterlin im Wesentlichen längst bekannt war, keinen grossen Einfluss mehr auf seine eigene Darstellung in der dritten Fassung der Schweizerchronik.¹¹⁷ Umgekehrt hätte ihn eine von seiner konstruierten Chronologie abweichende Datierung im «Weissen Buch» zweifellos in grosse Schwierigkeiten gebracht, zumal er widersprüchliche Quellen wohl zu harmonisieren versuchte, in der Regel aber nicht einfach unterschlug.¹¹⁸ Dasselbe gilt auch für den (damals völlig in Vergessenheit geratenen) Bundesbrief von 1291 im Archiv der Schwyzer, der Tschudi – im Unterschied zum «Weissen Buch» – bekanntlich bis zuletzt verborgen blieb.¹¹⁹

Allerdings war Tschudi auch nach mehr als drei Jahrzehnten der Beschäftigung mit der eidgenössischen «Gründungsgeschichte» bereit, umzulernen und seine Darstellung neuen Erkenntnissen anzupassen. Dies gilt nicht nur für die Quellenfunde, die er im Sommer 1569 in den Archiven der Innerschweiz gemacht und in die Schlussfassung seiner Schweizerchronik einverarbeitet hat, dies gilt auch für die mündlich überlieferte Lokaltradition. In Ob- und Nidwalden erzählte man ihm von verschiedener Seite, nicht der Landenberger, der Vogt zu Sarnen, habe die Frau von Baumgarten auf Alzellen sexuell bedrängt und sei deshalb vom heimkehrenden Ehemann mit der Axt erschlagen worden, sondern Wolfenschiessen, der Amtmann auf Rotzberg, sei es gewesen. Tschudi hat diese am Ort des Geschehens überlieferte Version für glaubwürdiger als das «Weisse Buch» und Etterlin gehalten und seine Darstellung entsprechend angepasst.¹²⁰

Ansonsten blieb Tschudi seiner Fassung der 1550er-Jahre zumindest in den Grundzügen treu.¹²¹ Änderungen hat er hingegen an der Komposition und am Sprachstil vorgenommen, der gepflegter wurde.¹²² Von den kompositorischen Veränderungen war nicht zuletzt das chronologische Gerüst der Erzählung betroffen, indem Tschudi die Beratung auf dem Rütli vom 17. Oktober auf den 8. November («mitwuch vor sant Martins tag») und Tells Apfelschuss samt

¹¹⁶ BECK, Tell, S. 19.

¹¹⁷ Vgl. Tschudi, Chronicon, Bd. 3, Einleitung, S. 172*.

¹¹⁸ So hat Tschudi auch die Datierung des ersten Bundes der drei Waldstätte auf den Februar 1306 in der Klingenberg Chronik nicht unterschlagen, sondern ins Jahr 1206 umdatiert, vgl. StibiSG, Cod. 645, S. 101 (Faksimile: Klingenberg Chronik, ed. Henne, nach S. 40); Tschudi, Chronicon, Bd. 2, S. 8 und Anm. 3; Stettler, Darstellung, S. 94*, Anm. 241*.

¹¹⁹ Vgl. Stettler, Bundesbrief, S. 179*–181*; Sieber, Verzeichnis, S. 101; Sieber, Wiederentdeckung.

¹²⁰ Vgl. Tschudi, Chronicon, Bd. 3, S. 213–215 und Anm. 234. Tschudi hat auch mündliche Überlieferung aus der eigenen Familie sowie aus dem Land Glarus in seiner Schweizerchronik verarbeitet, vgl. Sieber, Verzeichnis, S. 55.

¹²¹ ZBZ, Ms. A 60a, S. 398–419 = Tschudi, Chronicon, Bd. 3, S. 211–253; zusammenfassende Würdigungen der Darstellung bei Stettler, Verhältnis, S. 27*–30* und Stettler, Darstellung, S. 105*–109*.

¹²² Christof Koch, Tschudis Sprache, in: Tschudi, Chronicon, Hilfsmittel, 2. Teil: Glossar, S. 9–19, hier S. 9 f., 13.

Ermordung von Landvogt Gessler vom 30. Oktober auf den 19. November («mentag nach Othmari») 1307 verlegt hat, um die beiden Ereignisse näher an den Burgenbruch vom 1. Januar 1308 zu rücken.¹²³ Diese Verschiebung in den Spätherbst hinein nötigte Tschudi zur (heute klimageschichtlich aufschlussreichen) Erklärung, Tell sei nur deshalb innert kürzester Zeit vom Ufer des Urnersees den Schattenhängen entlang über Morschach nach Küssnacht gelangt, weil ausnahmsweise noch kein Schnee gefallen sei.¹²⁴

Auf der politisch-ideologischen Ebene hat Tschudi in seiner Schlussversion vor allem den Gegensatz zwischen dem impulsiv und aus subjektiver Betroffenheit handelnden Einzeltäter Tell und den drei, den Burgenbruch sorgfältig und ohne unnötige Gewaltanwendung planenden Männern «Walther Fürst von Uri, Wernher von Stouffach von Switz und Arnolt von Melchtal von Underwalden»¹²⁵ akzentuiert. Hier ist er als Angehöriger der Führungsschicht – und damit ein Stück weit Nachfolger der Bundesgründer – den Vorstellungen von Wilhelm Tell, wie sie in bäuerlichen Schichten virulent waren und in politischen und sozialen Auseinandersetzungen auch aktualisiert werden konnten,¹²⁶ aus nahe liegenden Gründen nicht entgegengekommen. Vielmehr hat er die beiden Handlungsstränge konsequent auseinander gehalten und die Tellsgeschichte nur so weit behandelt, als es nötig war – verbunden mit einer klaren Rüge für den Urner Schützen, der mit seiner Provokation des Landvogts auch bis zum Burgenbruch hätte warten können.¹²⁷ Eine skurrile Federzeichnung von Tell bereits in der zweiten Fassung der Schweizerchronik¹²⁸ macht endgültig deutlich: «Tschudi ist kein Sänger des Volkshelden Tell» (Bernhard Stettler).

Im Resultat ist Tschudis Schlussversion seiner Darstellung der Befreiungstradition eine sprachlich ausgefeilte und dramaturgisch geschickt aufgebaute

¹²³ TSCHUDI, *Chronicon*, Bd. 3, S. 229 f. – Tschudi schreibt «sonntag nach Othmari, was der 18. tag wintermonats» und «mordnes darnach am mentag [19. November] ...», doch hat er sich bei der Konstruktion der Datierung um einen Tag verrechnet: Sonntag und Montag nach Othmar fielen im Jahr 1307 auf den 19. und 20. November.

¹²⁴ TSCHUDI, *Chronicon*, Bd. 3, S. 232; vgl. auch STETTLER, *Verhältnis*, S. 37* f. – In Schillers «Wilhelm Tell» ist es Landvogt Gessler aus dramaturgischen Gründen dann sogar möglich, den Apfel, den Tell vom Kopf seines Sohnes zu schießen hat, tief im Spätherbst frisch vom Baum zu pflücken (3. Aufzug, 3. Szene).

¹²⁵ TSCHUDI, *Chronicon*, Bd. 3, S. 228. – Tschudi hat die in seinen Vorlagen («Weisses Buch», Etterlin, Brennwald) unterschiedlich und z.T. unvollständig überlieferten Namen in Anlehnung an urkundlich bezeugte Personen «vervollständigt», vgl. Stettler, *Verhältnis*, S. 34*f.

¹²⁶ Vgl. STETTLER, *Verhältnis*, S. 46*, Anm. 1 und Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 12, Frauenfeld 1961, Sp. 1400; SUTER, *Bauernkrieg*, S. 433 (Bezugnahme auf Tell in ländlichen Revolten 1561 in Ob- und Nidwalden und 1570 im Luzerner Amt Rotenburg).

¹²⁷ «[Kritik], das der Tell nitt des landtvogts ungebürlichem gebot mit dem huot noch dismals gehorsam gewesen [wäre] bis zuo der angestellten zit irs gemeinen anschlags [d.h. des Burgenbruchs]» (Tschudi, *Chronicon*, Bd. 3, S. 233, zit. auch STETTLER, *Tschudi-Vademecum*, S. 61); vgl. zu Tschudis Tell-Bild ausführlich STETTLER, *Verhältnis*, S. 46*-50*.

¹²⁸ Abgebildet in: TSCHUDI, *Chronicon*, *Ergänzungsbd. 1*, Tafel V; STETTLER, *Tschudi-Vademecum*, Tafel XVI; KOLLER-WEISS/SIEBER, *Multitalent*, S. 19; vgl. dazu TSCHUDI, *Chronicon*, *Ergänzungsbd. 1*, S. 451 Anm. a; STETTLER, *Verhältnis*, S. 50*.

Erzählung, in der jedes Detail wohlüberlegt ausformuliert und inhaltlich alles aufeinander abgestimmt ist. Der rohe, im «Weissen Buch» und bei Etterlin zeitlich, räumlich und personell ungenügend fixierte Erzählstoff ist unter Einbezug aller sonst verfügbaren Quellen zu einem – nach Tschudis Verständnis auch wissenschaftlich befriedigenden – Gesamtbild amalgamiert und historisiert, von der Geschichte «gleichsam verdaut».¹²⁹ Und ähnlich wie der Historienmaler ein Selbstporträt in seinem Gemälde versteckt, weist Tschudi in einer Nebenbemerkung darauf hin, dass der Turm, den Landvogt Gessler¹³⁰ in Altdorf als Amtssitz beansprucht habe, später an die Püntiner gefallen sei, also an die Familie seiner dritten Frau, «die inn noch besitzend», wie er versichert.¹³¹

6. SCHLUSS

Noch einmal: Hat Tschudi an die historische Faktizität der Befreiungstradition geglaubt? Die Frage lässt sich auch an dieser Stelle nicht mit abschliessender Sicherheit beantworten. Es ist aber zumindest davon auszugehen, dass Tschudi bis zuletzt, d.h. vor allem auf seiner Innerschweizer Archivreise 1569, intensiv nach einem urkundlichen Zeugnis als Beweisstück für die «Gründungsgeschichte» der Eidgenossenschaft gesucht hat. Für die tyrannische Herrschaft König Albrechts I. beispielsweise fand er ein solches (vermeintlich) in einer Urkunde des Klosters St. Gallen, was ihm ein ausdrücklicher Hinweis an den Leser seiner Chronik wert war («... hab ich darumb hie ingesetzt, das man höre ...»)¹³² Und für das Geschehen im Umfeld der so genannten Luzerner Mordnacht bemühte sich Tschudi beim Luzerner Stadtschreiber Zacharias Bletz gerade während seiner Archivreise um Abschriften der urkundlichen Zeugnisse, von denen bei Etterlin die Rede ist.¹³³ Mit sichtbarem Stolz vermerkt er im Rückblick auf seine jahrzehntelangen Archivforschungen am Anfang der Schweizerchronik, als Randbemerkung zur allerersten Abschrift einer Urkunde, er habe solche zu Hunderten kopiert («... dero ich etlich hundert originalia selbs abgeschrieben»)¹³⁴ Nur zum Kernstück seines grossen Werks zur «Gründungsgeschichte» der Eidgenossenschaft konnte er keine Urkunde präsentieren.

¹²⁹ Vgl. STETTLER, Verhältnis, S. 41*–43*.

¹³⁰ Bei Tschudi in Anlehnung an Etterlin «Grisler», vgl. STETTLER, Verhältnis, S. 35*–37*.

¹³¹ TSCHUDI, Chronicon, Bd. 3, S. 203; vgl. auch SIEBER, Verzeichnis, S. 27, Anm. 54. Es handelt sich um das heutige Haus Winterberg, in dem ein ca. 4,5 Meter hoher Stumpf des Turmes verbaut ist, vgl. GASSER, Altdorf, Bd. 2, S. 149–152.

¹³² TSCHUDI, Chronicon, Bd. 3, S. 285. – Zur Präsentation solcher Beweisstücke in anderen Themenbereichen (z.B. Nichtzugehörigkeit von Zürich zum Herzogtum Schwaben) vgl. Sieber, Archivforschungen, S. 18 und Anm. 28.

¹³³ Vgl. SIEBER, Verzeichnis, S. 136; EUGEN GRUBER, Einleitung, in: ETTERLIN, Kronica, S. 32.

¹³⁴ Zit. SIEBER, Archivforschungen, S. 16, Anm. 19.

Vor diesem Hintergrund ist es zumindest falsch, Tschudi in die Ecke des gutgläubigen Erzählers von Mythen¹³⁵ oder – etwas positiver – des zur Fiktion berechtigten Schriftstellers zu stellen, wie dies die an literarischen Gesichtspunkten orientierte Rezeption durch Schiller nahe legte.¹³⁶ So bleibt das Paradox, dass Tschudi einerseits mit den gelehrten Konstruktionen in seiner Schweizerchronik die Vorstellungen über die ältere Schweizergeschichte trotz der mit Joseph Eutyck Kopp einsetzenden Kritik bis weit ins 20. Jahrhundert hinein massgeblich geprägt hat, andererseits aber aufgrund seiner methodischen Qualifikation und seinen umfassenden Forschungen namentlich in den Archiven – wie kein Zweiter in seiner Zeit – dazu befähigt gewesen wäre, ein anderes, nach heutigem Wissen richtigeres Bild der frühen Schweizergeschichte zu zeichnen.

Anschrift des Verfassers:

Christian Sieber

Soodstrasse 66

8134 Adliswil

¹³⁵ So HANS CONRAD PEYER, Der St. Galler Reformator Vadian als Geschichtsschreiber. Pragmatische und mythische Geschichtsauffassung in der Schweiz des 16. Jahrhunderts, in: Schweizer Monatshefte 65 (1985), S. 315–328, hier S. 322 f.

¹³⁶ Vgl. SCHILLERS WERKE, Nationalausgabe, Bd. 10, hg. von Siegfried Seidel, Weimar 1980, S. 369 («... dieser Schriftsteller [d.h. Tschudi] hat einen so treuherzigen herodotischen, ja homerischen Geist, dass er einen poetisch zu stimmen im Stand ist»; Brief vom 9. September 1802).

7. BIBLIOGRAFIE

Verzeichnis der Abkürzungen

- Gfr. Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald und Zug.
- HLS Historisches Lexikon der Schweiz, hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1 ff. Basel 2002 ff.
- MHVS Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz
- QSG Quellen zur Schweizer Geschichte
- QW Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- StAAG Staatsarchiv Aargau
- StALU Staatsarchiv Luzern
- StAZH Staatsarchiv des Kantons Zürich
- StibiSG Stiftsbibliothek St. Gallen
- VD 16 Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts, 25 Bde., Stuttgart 1983–2000.
- ZBZ Zentralbibliothek Zürich

Verzeichnis der mehrfach benützten Quellen und Literatur

- Beck, Marcel. Zum Problem der Rechtfertigung der eidgenössischen Befreiungstradition bei Ägidius Tschudi, in: *Archivalia et Historica*. Arbeiten aus dem Gebiet der Geschichte und des Archivwesens, Zürich 1958, S. 235–243.
- Beck, Marcel. Wilhelm Tell: Sage oder Geschichte?, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 36 (1980), S. 1–24.
- Bergier, Jean-François. Wilhelm Tell. Realität und Mythos, München/Leipzig 1990.
- Etterlin, Petermann. *Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft, jr harkommen und sust seltsam strittenn und geschichten*, bearb. von Eugen Gruber, Aarau 1965 (QW III/3).
- Etterlin, Petermann. *Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft, jr harkommen und sust seltsam strittenn und geschichten*, Basel Michael Furter 24. Dezember 1507 [VD 16 E 4110, ZV 19913]. Auch Reprint, Winterthur 1978.
- Fassbind, Joseph Thomas (1755–1824). *Schwyzzer Geschichte*, bearb. von Angela Dettling, 2 Bde. Zürich 2004.
- Gasser, Helmi. *Altdorf*, 2 Teile, Bern 2001–2004 (Die Kunstdenkmäler des Kantons Uri 1).
- Gasser, Helmi. *Die Seegemeinden*, Basel 1986 (Die Kunstdenkmäler des Kantons Uri 2).
- Iten, Karl. «Aber den rechten Wilhelm haben wir ...». Die Geschichte des Altdorfer Telldenkmals, Altdorf 1995.
- Kaiser, Peter. Artikel «Befreiungstradition», in: HLS, Bd. 2, S. 151–154.
- Die Klingenberger Chronik*, hg. von Anton Henne, Gotha 1861.
- Die sog. Klingenberger Chronik des Eberhard Wüst, Stadtschreiber von Rapperswil*, bearb. von Bernhard Stettler, St. Gallen 2007 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 53).
- Koller-Weiss, Katharina/Sieber, Christian (Hg.). *Aegidius Tschudi und seine Zeit*, Basel 2002.
- Koller-Weiss, Katharina/Sieber, Christian. *Tschudi, Aegidius – wer? Ein Glarner Multitalent 1505–1572*. Sonderausstellung zum 500. Geburtstag, 2. April–30. Oktober 2005, Museum des Landes Glarus, Freulerpalast Näfels, Näfels 2005.
- Kreis, Georg. *Der Mythos von 1291. Zur Entstehung des schweizerischen Nationalfeiertags*, Basel 1991.
- Kreis, Georg. *Mythos Rütli. Geschichte eines Erinnerungsortes*, Zürich 2004.
- Marchi, Otto. *Schweizer Geschichte für Ketzer oder Die wundersame Entstehung der Eidgenossenschaft*, Zürich 1971.
- Oechsli, Wilhelm. *Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zur sechsten Säkularfeier des ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291*, Zürich 1891.
- von Scarpatetti, Beat Matthias (Bearb.). *Die Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen, Bd. 1, Abt. IV: Codices 547–669. Hagiographica, Historica, Geographica 8.–18. Jahrhundert. Beschreibendes Verzeichnis*, Wiesbaden 2003.

- Sieber, Christian. Aegidius Tschudi und seine Beziehungen zu Kloster und Wallfahrtsort Einsiedeln, in: MHVS 84 (1992), S. 57–85.
- Sieber, Christian. Tschudis Archivforschungen im Überblick [und] Verzeichnis der von Tschudi benützten Archive sowie der Chronikhandschriften und Druckwerke mit dokumentarischen Texten, in: Tschudi, *Chronicon*, Hilfsmittel, 1. Teil: Verzeichnis der Dokumente, Verzeichnis der Lieder, bearb. von Christian Sieber, Basel 2001, S. 9–23 und 24–143.
- Sieber, Christian. Nachträge, in: Tschudi, *Chronicon*, Hilfsmittel 1. Teil: Verzeichnis der Dokumente, Verzeichnis der Lieder, bearb. von Christian Sieber, Basel 2001, S. 243–262.
- Sieber, Christian. Der Geschichtsschreiber Vadian in seiner Zeit und im Vergleich mit Tschudi und Bullinger, in: Vadian als Geschichtsschreiber, hg. von Rudolf Gamper, St. Gallen 2006 (*Vadian-Studien, Untersuchungen und Texte* 17), S. 155–183.
- Sieber, Christian. «Enutritus sum in hac terra alpium» – Geographie, Geschichte, Bevölkerung, Sprache: Aegidius Tschudi und die Erforschung der Alpen im 16. Jahrhundert (in Vorbereitung; erscheint in einem Sammelband mit den Referaten der Tagung «Wissenschaft – Berge – Ideologien. Johann Jakob Scheuchzer (1672–1733) und seine Zeit» des Laboratorio di Storia delle Alpi und des Instituts für Kulturforschung Graubünden).
- Sieber, Marc. Johann Heinrich Gleser (1734–1773) und die Wiederentdeckung des Bundesbriefes von 1291, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 91 (1991), S. 107–128.
- Stettler, Bernhard. Das Verhältnis zwischen Urschrift und Reinschrift [am Beispiel von] Tschudis Darstellung des Befreiungsgeschehens, in: Tschudi, *Chronicon*, Ergänzungsbd. 1, Bern 1970, Einleitung, S. 23*–50*.
- Stettler, Bernhard. Studien zur Geschichtsauffassung des Aegidius Tschudi, in: Tschudi, *Chronicon*, Bd. 2, Bern 1974, Einleitung, S. 7*–100*.
- Stettler, Bernhard. Tschudis Darstellung des Befreiungsgeschehens, in: Tschudi, *Chronicon*, Bd. 3, Bern 1980, Einleitung, S. 93*–109*.
- Stettler, Bernhard. Tschudi und der Bundesbrief von 1291, in: Tschudi, *Chronicon*, Bd. 3, Bern 1980, Einleitung, S. 179*–181*.
- Stettler, Bernhard. Tschudi-Vademecum. Annäherungen an Aegidius Tschudi und sein «*Chronicon Helveticum*», Basel 2001.
- Suter, Andreas. Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte, Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses, Tübingen 1997 (*Frühneuzeit-Forschungen* 3).
- Tschudi, Aegidius. *Chronicon Helveticum*, bearb. von Bernhard Stettler, Bd. 1–5 («Reinschrift», Chronik der Jahre 1000–1370), Ergänzungsbd. 1–2 und Bd. 6–13 («Urschrift», Chronik der Jahre 1200–1470), 4 Registerbde. 3 Bde. Hilfsmittel, Basel 1968–2001 (QSG, Neue Folge I/VII).
- Tschudi, Aegidius. Haupt-Schlüssel zu zerschiednen Alterthumen oder gründliche, theils historische, theils topographische Beschreibung von dem Ursprung, Landmarchen, alten Namen und Mutter-Sprachen Galliae comatae etc. hg. von Johann Jakob Gallati, Konstanz 1758. Auch Reprint, Lindau 1977.
- Vogel, Jakob. Egidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtsschreiber, Zürich 1856 [mit Tschudi-Briefen im Anhang].
- Wehrli, Max. Aegidius Tschudi. Geschichtsforscher und Erzähler [1956], in: Ders. *Humanismus und Barock*, hg. von Fritz Wagner und Wolfgang Maaz, Hildesheim/Zürich 1993 (*Spolia Berolinensia* 3), S. 1–23.
- Das Weisse Buch von Sarnen, bearb. von Hans Georg Wirz, Aarau 1947 (QW III/1).